

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 30. 3. 2022

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 9. 3. 2022, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen	476	
Bek. 16. 3. 2022, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	478	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 22. 2. 2022, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NOBVIG-VV)	478	
21160		
C. Finanzministerium		
Bek. 18. 3. 2022, Abgrenzung der Finanzamtsbezirke Braunschweig-Altewiekring und Wolfenbüttel	486	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 16. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft	486	
22410		
Erl. 30. 3. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe (Inklusion) 22410	487	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
AV 18. 3. 2022, Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3	491	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
RdErl. 2. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur strategischen Neuausrichtung des Wassermengenmanagements und des klimafolgenorientierten Ausbaus von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung (FörderRL Klimafolgenanpassung Wasserwirtschaft)	492	
28200		
Erl. 9. 3. 2022, Überwachungsplan gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und § 52 a BImSchG	495	
28500		
Bek. 30. 3. 2022, Öffentliche Auslegung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“	496	
Erl. 30. 3. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Zusammenhang mit dem KfW Programm 432 „Energetische Stadtsanierung — Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“	496	
21075		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		
Bek. 15. 3. 2022, Anerkennung der „Sportstiftung Dr. Peter Haase“	498	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 16. 3. 2022, Änderung der Satzung der „Werner und Sigrid Frischen Stiftung“	498	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 30. 3. 2022, Veröffentlichung gemäß § 83 WHG der internationalen Bewirtschaftungspläne für die Flussgebieteinheiten Ems und Rhein	498	
Niedersächsisches Landesjugendamt		
AV 25. 3. 2022, Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) i. V. m. § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch — Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)	499	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 21. 3. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH)	500	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 21. 3. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WESTFLEISCH SCE mbH, Bakum)	502	
Rechtsprechung		
Bundesverfassungsgericht	502	
Stellenausschreibungen	503—505	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Öffentliche Bekanntmachung
einer Auflistung von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 9. 3. 2022
— 205-58202/004 —**

Gemäß § 29 Abs. 4 MStV wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2022 in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 476

Anlage**Bekanntmachung
der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten
und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme
vom 1. 2. 2022****Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart****Stand: 1. 2. 2021**

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	Livestream
BR 5 (5)	BAYERN 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	BAYERN 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	BR24	x	x	x	x
	PULS	—	x	x	x
	BR Schlager	—	x	x	x
	BR24live	—	x	x	x
	BR Verkehr	—	x	—	—
	BR Heimat	—	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-iNFO	x	x	x	x
MDR 7 (3)	MDR SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	—	x	x	x
	MDR Schlagerwelt ⁵⁾	—	x	—	x
MDR TWEENS ⁵⁾	—	x	—	x	
nachrichtlich	11 Webchannel	—	—	—	(x)
NDR 8 (3)	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Schlager ⁵⁾	—	x	x	x
	NDR Blue ⁵⁾	—	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	Livestream
Radio Bremen 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Bremen Zwei	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	—	(x)
	Bremen Next	x	x	x	x
	Die Maus ³⁾	—	(x)	—	—
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	rbbKultur	x	x	x	x
	rbb 88.8	x	x	x	x
	COSMO ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 (2)	SR 1	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	—	x
	antenne saar	—	x	—	x
	Die Maus ³⁾ ⁵⁾	—	(x)	—	—
	SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x
SWR1 Rheinland-Pfalz		x	x	x	x
SWR2		x	x	x	x
SWR3		x	x	x	x
DASDING		x ¹⁾	x	x	x
SWR4 Baden-Württemberg		x	x	x	x
SWR4 Rheinland-Pfalz		x	x	x	x
SWR Aktuell		x ²⁾	x	x	x
WDR 6 (3)	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE DIGGI	—	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	WDR Maus/Die Maus	—	x	x	x
	COSMO	x	x	x	x
	WDR EVENT ⁷⁾	—	x	x	X
Deutschlandradio 2 (1)	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	—	x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 6 ⁵⁾	56 (inkl. DRadio)	16 + 1 (DRadio)		

¹⁾ Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.

²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart.

³⁾ Siehe WDR.

⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

⁵⁾ Gem. Landesrecht/§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV zusätzlich beauftragt.

⁶⁾ Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

⁷⁾ Eventabhängiges Angebot.

Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens**Bek. d. StK v. 16. 3. 2022 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2021 bis 31. 12. 2021 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Herrn Gerhard Steidl Göttingen	23. 8. 2021
Frau Bibiana Steinhaus-Webb Langenhagen	23. 8. 2021
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Herrn Prof. Dr. Ismar Schorsch New York NY 10025 (USA)	20. 5. 2021
Herrn Karl-Wilhelm Steinmann Emmerthal	10. 6. 2021
Herrn Ingo Siegner Hannover	23. 8. 2021
Frau Rotraut Schiller-Specht Ronnenberg	23. 8. 2021
Frau Barbara Wiedemann Pattensen	23. 8. 2021
Herrn Wilhelm Weerda Wilhelmshaven	23. 8. 2021
Frau Cornelia Nath Aurich	23. 8. 2021
Herrn Dr. phil. Jürgen Brommer Hannover	23. 8. 2021
Verdienstkreuz am Bande	
Frau Eva Marie Essmann Lingen	20. 1. 2021
Frau Ilka Dirnberger Einbeck	26. 1. 2021
Herrn Manfred Furchert Bremen	22. 2. 2021
Frau Dr. Hildegard Schnetkamp Lönningen	22. 2. 2021
Frau Hermanda Harms Friedeburg	6. 5. 2021
Herrn Günther Wagener Scharnebeck	6. 5. 2021
Herrn Hans-Hinrich Kahrs Alfstedt	6. 5. 2021
Herrn Adolf Hahn Bodenwerder	1. 6. 2021
Herrn Engelbert Hasenkamp Vechta	19. 8. 2021
Herrn Dr. Eckhard Fischer Schwülper	23. 8. 2021
Frau Renate Gewers Nienstädt	23. 8. 2021
Frau Dagmar Ammon Wolfenbüttel	23. 8. 2021
Herrn Andreas Meyer Hagenburg	23. 8. 2021
Herrn Johannes Rahe Melle	23. 8. 2021
Frau Ingeborg Remmers Saterland-Strücklingen	23. 8. 2021
Frau Ellen Kühn Hollenstedt	23. 8. 2021
Frau Cornelia Könneker Hohenhameln	23. 8. 2021
Frau Katharina Bethmann-Bodenstein Bovenden	23. 8. 2021

	Verleihungsdatum
Herrn Berend Brechters Marienhafé	23. 8. 2021
Herrn Wilfried Holtmann Vögelsen	23. 8. 2021
Herrn Geert Vrielmann-Jacobs Uelsen	23. 8. 2021
Herrn Hans Cordes Lilienthal	23. 8. 2021
Frau Ursula Mennrich Lüdersburg	23. 8. 2021
Herrn Dr. Oskar Kölsch Hankensbüttel	3. 11. 2021
Herrn Jürgen Frühling Peine	25. 11. 2021

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 478

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Verwaltungsvorschriften
zum Niedersächsischen Gesetz
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
(NÖbVIG-VV)**

RdErl. d. MI v. 22. 2. 2022 — 44-23030/04 —**— VORIS 21160 —**

Bezug: a) RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 442) — VORIS 21160 —
b) RdErl. v. 10. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1292, S. 1546) — VORIS 21160 —

Inhaltsübersicht

- 1. Zu § 1 Bestellung, Rechtsstellung, Befugnisse**
 - 1.1 Bestellung
 - 1.2 Aufgaben
 - 1.3 Amtssiegel
 - 1.4 Geschäftsbuch
- 2. Zu § 2 Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid**
 - 2.1 Voraussetzungen
 - 2.2 Hochschulstudium
 - 2.3 Praxiszeiten nach Vorliegen der Befähigung
 - 2.4 Qualifizierung
 - 2.5 Ausschlusskriterien
 - 2.6 Amtseid
 - 2.7 Haftpflichtversicherung
- 3. Zu § 3 Amtsbezirk und Amtssitz**
 - 3.1 Geschäftsstelle
 - 3.2 Amtsschild
- 4. Zu § 4 Allgemeine Amtspflichten**
 - 4.1 Amtspflichten
 - 4.2 Fachkräfte
 - 4.3 Werbung
- 5. Zu § 5 Berufliche Verbindungen**
- 6. Zu § 6 Vertretung**
- 7. Zu § 7 Haftung, Haftpflichtversicherung**
- 8. Zu § 8 Erlöschen des Amtes**
- 9. Zu § 9 Vorläufige Amtsenthebung**
- 10. Zu § 10 Abwicklung**
- 11. Zu § 11 Aufsicht**
 - 11.1 Aufsichtsbehörde
 - 11.2 Qualitätssicherung
 - 11.3 Ersatzvornahme
 - 11.4 Übersicht der Amtstätigkeit
 - 11.5 Veröffentlichungen

12. Zu § 12 Verletzung von Amtspflichten

- 12.1 Ahndung
12.2 Aufsichtsmaßnahmen

13. Zu § 13 Beteiligung**14. Schlussbestimmungen****Anlagen:**

- Anlage 1 Muster Bestellungsurkunde
Anlage 2 Anforderungskatalog für die Qualifizierung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NÖbVIG
Anlage 3 Fortbildungsveranstaltungen

Abkürzungsverzeichnis:

- BDVI Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.
CLGE Council of European Geodetic Surveyors
DVW DVW e. V. — Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement
FIG Fédération Internationale des Géomètres
VDV Verband Deutscher Vermessungsingenieure

Ein Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften, Einrichtungen des Landes und sonstige gebräuchliche Abkürzungen enthalten die jährlichen Inhaltsverzeichnisse des Nds. MBl.

Zum NÖbVIG vom 1. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 208) werden folgende Durchführungsbestimmungen (Verwaltungsvorschriften) erlassen:

1. Zu § 1 Bestellung, Rechtsstellung, Befugnisse**1.1 Bestellung**

1.1.1 Für die Form der Bestellungsurkunde gilt das Muster der **Anlage 1**.

1.1.2 Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) werden in einer fortlaufend nummerierten Liste (ÖbVI-Verzeichnis) geführt, die auf der Internetseite des LGLN veröffentlicht ist.

1.2 Aufgaben

1.2.1 Die Amtstätigkeit der ÖbVI ist in § 1 Abs. 2 NÖbVIG abschließend aufgezählt.

1.2.2 ÖbVI sind an den Aufgabenbereich ihrer Amtstätigkeit gebunden. Die Ablehnung eines Antrags zu Aufgaben nach § 1 Abs. 2 NÖbVIG ist ausschließlich unter den in § 4 Abs. 3 Satz 2 NÖbVIG genannten Bestimmungen zulässig. Die Wahrnehmung amtlicher Tätigkeiten hat Vorrang vor anderen beruflichen Tätigkeiten.

1.2.3 Für Antragstellende muss eindeutig erkennbar sein, in welcher Funktion die Leistung erbracht wird. Außerhalb der amtlichen Tätigkeit darf im Schriftverkehr nicht mit der Amtsbezeichnung unterzeichnet werden.

1.3 Amtssiegel

1.3.1 ÖbVI führen ein personalisiertes Amtssiegel.

1.3.2 ÖbVI beschaffen das Amtssiegel auf eigene Kosten. Die Nummern 2.2 und 2.4 der Ausführungsbestimmungen zum NWappG in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Ein Abdruck des Amtssiegels ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. ÖbVI haben Anschaffung, Verbleib und Aufbewahrung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.3.3 Das Amtssiegel ist nur bei Amtstätigkeit zu verwenden für die Ausfertigung von öffentlichen Urkunden, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 NÖbVIG entstehen, und für Beglaubigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NÖbVIG. ÖbVI dürfen das Amtssiegel ausschließlich persönlich führen. ÖbVI haben dafür zu sorgen, dass jede missbräuchliche Verwendung des Amtssiegels ausgeschlossen ist. Das Amtssiegel ist sicher aufzubewahren.

1.3.4 Der Aufsichtsbehörde ist unverzüglich unter Darlegung der Umstände zu berichten, wenn das Amtssiegel abhandengekommen ist. Um dem Missbrauch eines abhandengekommenen Amtssiegels zu begegnen, sind im neuen Amtssiegel unter dem Wappen zusätzlich eine aufsteigende Nummer (1 für den ersten Ersatz usw.) einzusetzen. Die Vermes-

sungs- und Katasterbehörde wird durch die Aufsichtsbehörde informiert. Bestehende Amtssiegel haben Bestandschutz.

1.3.5 Das Amtssiegel ist der Aufsichtsbehörde zur Vernichtung zu übergeben, wenn es

- a) durch ein neu gefertigtes Exemplar ersetzt wurde oder
b) das Amt erloschen ist.

1.4 Geschäftsbuch

1.4.1 ÖbVI haben über alle Anträge ihrer Amtstätigkeit ein Geschäftsbuch zu führen. Darin sind mindestens folgende Angaben in geeigneter Weise zu dokumentieren:

- a) Name und Anschrift der antragstellenden Person und ggf. der oder des Bevollmächtigten,
b) Datum und Form des Antrags,
c) Art und Umfang des Antrags und
d) ggf. Inhalt der Beratung.

Für jeden Antrag ist die Kostenermittlung nachzuweisen. Änderungen des Antrags sind ebenfalls im Geschäftsbuch zu dokumentieren. Geschäftsbücher und Kostenermittlungen sind entsprechend den Vorgaben der AO zehn Jahre aufzubewahren.

2. Zu § 2 Voraussetzungen der Bestellung, Amtseid**2.1 Voraussetzungen**

2.1.1 Zur Bestellung bedarf es eines schriftlichen Antrags, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- aktueller tabellarischer Lebenslauf;
- Lichtbild, höchstens ein Jahr alt;
- Nachweis der Staatsangehörigkeit;
- Zeugnisse des Hochschulabschlusses und der Laufbahnprüfung;

die Zeugnisse sind der Aufsichtsbehörde im Original vorzulegen oder als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen ist von der antragstellenden Person eine Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die Ingenieurkammer Niedersachsen einzuholen;

- Nachweise über Beschäftigungszeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder § 2 Abs. 3 Nr. 3 NÖbVIG (siehe Nummer 2.3.3);

- Gesundheitszeugnis:

das Gesundheitszeugnis muss die Feststellung enthalten, dass die antragstellende Person gesundheitlich für das Amt als ÖbVI geeignet ist; dabei ist besonders auf die körperliche Eignung für den vermessungstechnischen Außendienst zu achten. Das Gesundheitszeugnis soll zum Zeitpunkt der Bestellung nicht älter als drei Monate sein. Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung trägt die antragstellende Person;

- aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde;
- Erklärungen bezüglich wirtschaftlicher Verhältnisse, gerichtlicher Vorstrafen, anhängiger Ermittlungs- oder Strafverfahren;
- vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Fremdsprachliche Urkunden und Zeugnisse bedürfen einer beglaubigten Übersetzung. Die Kosten trägt die antragstellende Person.

2.1.2 Soweit Unterlagen bereits in Personalakten vorhanden sind, die bei den Vermessungs- und Katasterbehörden geführt werden, kann darauf mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme verwiesen werden.

2.1.3 Ist beabsichtigt, im Anschluss an die Bestellung eine berufliche Verbindung (§ 5 NÖbVIG) einzugehen, so ist bereits dem Bestellauftrag ein Vertragsentwurf darüber beizufügen.

2.1.4 Die Aufsichtsbehörde informiert den Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) über den Eingang eines Antrags auf Bestellung zur oder zum ÖbVI und prüft, ob die antragstellende Person

- die geforderte persönliche Eignung und Befähigung besitzt,
- die erfolgreich absolvierte Beschäftigungszeit nachweist und
- ggf. eine Qualifizierung zu absolvieren hat.

2.1.5 Die Aufsichtsbehörde kann der antragstellenden Person eine Frist zur Beibringung der Unterlagen nach Nummer 2.1.1 setzen. Liegen die Unterlagen nach Ablauf der Frist nicht vollständig vor, kann der Antrag auf Bestellung zur oder zum ÖbVI gebührenpflichtig abgelehnt werden.

2.2 Hochschulstudium

Für die Tätigkeit als ÖbVI ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Studiengang Geodäsie und Geoinformation oder in einem ähnlich geeigneten Studiengang unabdingbar. Ein anderer Studiengang ist geeignet, wenn die für die Bestellung vorausgesetzten Studieninhalte in Umfang und Qualität gleichwertig abgedeckt werden.

2.3 Praxiszeiten nach Vorliegen der Befähigung

2.3.1 Grundsätzlich muss eine zu bestellende Person sowohl über die notwendigen rechtlichen und technischen Fachkenntnisse zur Ausübung des Amtes, als auch über Kenntnisse der Büroorganisation, Betriebswirtschaft und Personalführung verfügen.

2.3.2 Eine überwiegende Beschäftigung liegt bei einem Zeitumfang von mehr als die Hälfte einer Vollzeitstelle vor.

2.3.3 Die Vermessungsstellen haben Art und Dauer der praktischen Tätigkeiten zu bescheinigen und die dabei gezeigten Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu beurteilen sowie eine Prognose über die Eignung als ÖbVI abzugeben. Die Beurteilung dient der Prüfung der nach § 2 Abs. 2 und 3 NÖbVIG geforderten „erfolgreichen Befassung“ bei der Erhebung und Bereitstellung von Angaben des Liegenchaftskatasters.

2.3.4 Die Aufsichtsbehörde kann Arbeitsproben aus der Praxiszeit anfordern und die Praxiszeit verlängern, wenn die geforderten Fachkenntnisse nicht beurteilt werden können oder noch nicht erreicht sind.

2.4 Qualifizierung

Die erforderlichen Maßnahmen werden von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung bisheriger beruflicher Tätigkeiten bestimmt (**Anlage 2**).

2.5 Ausschlusskriterien

2.5.1 Die Ausschlusskriterien für eine Bestellung sind in § 2 Abs. 5 NÖbVIG abschließend aufgelistet.

2.5.2 Es ist unerheblich, in welchem Land die Person ihres Amtes als ÖbVI enthoben wurde (§ 2 Abs. 5 Nr. 8 NÖbVIG).

2.5.3 Die Regelung nach § 2 Abs. 5 Nr. 9 NÖbVIG erstreckt sich auf sämtliche insolvenzrechtliche Verfahren, auch auf das Verfahren der Eigenverwaltung nach den §§ 270 ff. InsO.

2.6 Amtseid

Der Amtseid oder das Gelöbnis ist auch dann zu leisten, wenn zuvor eine Vereidigung als Vertretung gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NÖbVIG erfolgt ist.

2.7 Haftpflichtversicherung

Die antragstellende Person hat vor ihrer Vereidigung der Aufsichtsbehörde die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorzulegen. Die Höhe der Haftpflichtversicherung ist nach Umfang und Art der Amtstätigkeit zu bemessen. In beruflichen Verbindungen ist eine gemeinsame Haftpflichtversicherung zulässig.

3. Zu § 3 Amtsbezirk und Amtssitz

3.1 Geschäftsstelle

3.1.1 Die Geschäftsstelle muss aus mindestens einem Geschäftszimmer bestehen und von fremden oder eigenen privaten Räumen abgeschlossen sein. Die Einrichtung der Geschäftsstelle muss eine Kundenberatung ermöglichen und insgesamt die Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit gewährleisten.

3.1.2 Zur Mindestausstattung der Geschäftsstelle gehört auch ein separates Geschäftskonto (Bankkonto), auf dem die Einnahmen aus den Amtstätigkeiten nach § 1 Abs. 2 NÖbVIG verbucht werden.

3.1.3 Die Erreichbarkeit der Geschäftsstelle ist während der am Amtssitz üblichen Geschäftsstunden zu gewährleisten.

3.1.4 ÖbVI haben der Aufsichtsbehörde die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle am Amtssitz unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Amtsschild

3.2.1 ÖbVI haben am Gebäude ihrer Geschäftsstelle auf eigene Kosten ein Amtsschild sichtbar anzubringen. Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Amtsbezeichnung. Nummer 3 der Ausführungsbestimmungen zum NWappG in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Neben dem Amtsschild sind Namensschilder erlaubt.

3.2.2 Ist das Amt erloschen oder der Amtssitz verlegt worden, so ist das Amtsschild von der oder dem ÖbVI zu entfernen. Die oder der ÖbVI hat der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise einen Nachweis über die Entfernung des Amtsschildes zu erbringen.

3.2.3 Einträge in elektronischen Verzeichnissen und in eigener Verantwortung erstellten Internetseiten (Homepage) sind aktuell zu halten. Bei Amtssitzverlegungen, bei der Aufnahme oder der Auflösung beruflicher Verbindungen und nach dem Erlöschen des Amtes sind die Verzeichnisse und Internetseiten zu ändern oder zu löschen.

4. Zu § 4 Allgemeine Amtspflichten

4.1 Amtspflichten

4.1.1 Die Amtspflichten ergeben sich aus dem Status des öffentlichen Amtes und den zugewiesenen Aufgaben. ÖbVI sind als Trägerinnen oder Träger eines öffentlichen Amtes in besonderem Maße der Einhaltung von Recht und Gesetz verpflichtet.

4.1.2 ÖbVI haben die antragstellenden Personen sachgemäß zu beraten.

4.1.3 Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung, der Abschluss eines Grenzfeststellungsvertrages sowie die Abgabe der Fertigungsaussage sind der oder dem ÖbVI vorbehalten. Dies gilt entsprechend für die Erteilung von Leistungsbescheiden sowie Beglaubigungen nach der NBauO und von Anträgen auf Vereinigung und/oder Teilung von Grundstücken.

4.1.4 Zu den Amtspflichten gehört auch die Beachtung von Verwaltungsvorschriften wie dem Bezuserlass zu b mit den dort festgelegten Einreichungsgebots und Fristen zur Bearbeitung von Anträgen. Innerhalb dieser Vorgaben sind Anträge grundsätzlich nach Eingang abzuarbeiten.

4.1.5 ÖbVI haben Mängel im Zusammenhang mit ihrer Amtstätigkeit auf ihre Kosten zu beheben. Das gilt auch, wenn die Angaben bereits in die amtlichen Nachweise eingetragen sind.

4.1.6 ÖbVI sind verpflichtet, sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren und sich in dem für ihre Amtstätigkeit erforderlichen Umfang regelmäßig fortzubilden. Zu diesem Zweck ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtdauer von jährlich mindestens zwölf Zeitstunden nachzuweisen. Acht Zeitstunden davon sind durch die Teilnahme an Seminaren oder Schulungen zu belegen. Gegenstand der Fortbildung sollen insbesondere die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie technische Entwicklungen im Bereich des Vermessungs- und Geoinformationswesens sein (**Anlage 3**).

4.2 Fachkräfte

4.2.1 Fachkräfte leisten unterstützende Arbeiten und bereiten Amtshandlungen der oder des ÖbVI vor. Dabei ist insbesondere Nummer 1.2 des Bezuserlasses zu b zu beachten. Die oder der ÖbVI stellt sicher, dass die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fachkenntnisse für den an die Fachkraft übertragenen Aufgabenbereich vorliegen.

4.2.2 Fachkräfte unterstehen der persönlichen Aufsicht der oder des ÖbVI.

4.2.3 Zwischen der oder dem ÖbVI und der Fachkraft ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen.

4.3 Werbung

4.3.1 Grundsätzlich ist den ÖbVI die Freiheit der werbenden Außendarstellung gemäß Artikel 12 Abs. 1 GG garantiert. Eine mit dem Amt als ÖbVI vereinbare Werbung ist die sachliche und berufsbezogene Information der Öffentlichkeit.

4.3.2 Den ÖbVI ist amtswidrige Werbung verboten. Werbung in diesem Sinne sind jegliche Darstellungen, Äußerungen oder Handlungen, die Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit aufkommen lassen und das Ansehen des öffentlichen Amtes schädigen oder aus sonstigen Gründen mit der Stellung als ÖbVI nicht vereinbar sind. Hierzu zählen beispielhaft

- a) Werbemaßnahmen, die den Eindruck eines auf Gewinnmaximierung orientierten Unternehmens vermitteln, etwa durch
 - direkte Werbung, die auf die Stellung eines Antrags im Einzelfall gerichtet ist,
 - reklamehafte Formulierungen z. B. in Informationsbroschüren oder auf einer Homepage,
 - marktschreierische und damit irreführende Selbstbeobigung,
 - Anzeigen, die durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise der amtswidrigen Werbung dienen,
 - besondere Vereinbarungen mit Plattformen oder Suchmaschinen, die zu einer herausgehobenen Anzeigeposition bei der Eingabe von Schlüsselbegriffen führen,
- b) ein Verhalten, das die alleinige Zuständigkeit der oder des ÖbVI suggeriert.

4.3.3 Werbung und Werbeformen unterliegen zeitbedingten Veränderungen. Sofern im Einzelfall bei geplanten Werbemaßnahmen Unsicherheiten über deren Zulässigkeit bestehen, ist eine vorherige Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erforderlich.

5. Zu § 5 Berufliche Verbindungen

5.1 ÖbVI haben der Aufsichtsbehörde vor dem Zusammenschluss zu einer beruflichen Verbindung oder bei deren Auflösung dies unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Zusammenschluss ist der zugrundeliegende Vertrag vorzulegen.

5.2 In einer beruflichen Verbindung kann ein gemeinsames Geschäftsbuch geführt werden. Dabei muss jedoch eindeutig erkennbar sein, wer gegenüber der antragstellenden Person und der Aufsichtsbehörde für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.

6. Zu § 6 Vertretung

6.1 Bei einer Verhinderung durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen unaufschiebbaren Gründen bestimmen ÖbVI ihre Vertretung in eigener Verantwortung.

6.2 Die Vertretung ist je Verhinderungszeitraum auf eine oder einen ÖbVI oder eine nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NÖbVIG bestellte Fachkraft beschränkt.

6.3 Die Bestellung einer Vertretung nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NÖbVIG ist auf die Dauer des jeweiligen Verhinderungsgrunds zu befristen. Die Dauer der Vertretung soll ein Jahr nicht überschreiten. Eine Bestellung zur Vertretung ist auch für ÖbVI innerhalb einer beruflichen Verbindung erforderlich.

6.4 Die mit der Vertretung beauftragte Person handelt bei der Ausübung der Vertretung im Namen und für Rechnung der vertretenen Person. Von der Vertretung sind Amtssiegel sowie Briefkopf der oder des zu vertretenden ÖbVI zu verwenden.

6.5 Der Unterschrift der mit der Vertretung beauftragten Person ist der Zusatz „in Vertretung der oder des ÖbVI (Vor- und Nachnahme)“ anzufügen.

7. Zu § 7 Haftung, Haftpflichtversicherung

7.1 Eine Haftpflichtversicherung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 NÖbVIG zur Deckung der verursachten Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Versicherungssumme ist nach Umfang und Art der Amtstätigkeit zu bemessen.

7.2 Bei einer beruflichen Verbindung ist der Abschluss eines gemeinsamen Versicherungsvertrages zulässig. Die Versicherungssummen nach Nummer 7.1 Satz 2 sind entsprechend zu erhöhen.

8. Zu § 8 Erlöschen des Amtes

8.1 Die Gründe für das Erlöschen des Amtes sind in § 8 NÖbVIG abschließend aufgezählt.

8.2 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 3 NÖbVIG muss der festgelegte Zeitraum des Hinausschiebens angemessen und begründet sein. Hierbei sind sowohl die individuelle Situation der antragstellenden Person als auch der Umfang der unerledigten Geschäftsvorgänge zu würdigen.

8.3 Das Amt als ÖbVI erlischt

- mit dem Tod (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 NÖbVIG),
- bei Entlassung aus dem Amt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 NÖbVIG) zu dem in der Entlassungsurkunde benannten Zeitpunkt,
- bei einer Amtsenthebung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 NÖbVIG) mit Eintreten der Unanfechtbarkeit des entsprechenden Verwaltungsaktes.

8.4 Mit dem Erlöschen des Amtes verliert die oder der ÖbVI die ihr oder ihm zugewiesene Stellung als Trägerin oder Träger eines öffentlichen Amtes und die damit verbundenen Befugnisse.

8.5 Für die vor Inkrafttreten des NÖbVIG aus dem Amt entlassenen ÖbVI gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 NÖbVIG entsprechend.

9. Zu § 9 Vorläufige Amtsenthebung

9.1 Die vorläufige Amtsenthebung bewirkt das sofortige Verbot der Amtsausübung.

9.2 Die Aufsichtsbehörde bestellt eine Vertretung mit deren Zustimmung. Die Akten aller laufenden Vorgänge sind unverzüglich der Vertretung zu übergeben. Neue Anträge dürfen für die oder den vorläufig des Amtes enthobenen ÖbVI nicht angenommen werden. Antragstellende sind entsprechend zu informieren.

9.3 Im Gegensatz zu der Vertretung nach § 6 NÖbVIG, wird die Bearbeitung aller laufenden Vorgänge der oder des vorläufig des Amtes enthobenen ÖbVI rechtlich der Vertretung zugeordnet. Die Vertretung benutzt das eigene Amtssiegel sowie den eigenen Briefkopf. Der Unterschrift der mit der Vertretung beauftragten Person ist der Zusatz „anstelle der oder des ÖbVI (Vor- und Nachnahme)“ anzufügen.

10. Zu § 10 Abwicklung

10.1 Zur Abwicklung eines Amtes als ÖbVI soll eine oder ein ÖbVI nur bestellt werden, wenn hierfür ein Erfordernis besteht. Gleiches gilt im Falle der Übertragung der Abwicklung auf die örtlich zuständige Dienststelle der Vermessungs- und Katasterbehörde. Örtlich zuständig ist i. d. R. die Dienststelle, die für die Führung des Liegenschaftskatasters am Ort des Sitzes des abzuwickelnden Amtes zuständig ist.

10.2 Die oder der zur Abwicklung bestellte ÖbVI oder die mit der Abwicklung beauftragte Vermessungs- und Katasterbehörde hat der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis über die unerledigten Anträge mit Angabe des voraussichtlich notwendigen Zeitaufwandes vorzulegen. Sie ist verpflichtet, die betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller unverzüglich von der Übertragung der Abwicklung zu unterrichten.

10.3 Auch für die zur Abwicklung des Amtes bestellte Person kann eine Vertretung bestellt werden.

10.4 Von der mit der Abwicklung des Amtes betrauten Person oder Vermessungs- und Katasterbehörde sind das eigene Amts- oder Dienstsiegel sowie der eigene Briefkopf zu verwenden.

10.5 Die Abwicklung soll vollständig erfolgen und alle Anträge umfassen. Der Aufsichtsbehörde ist quartalsweise über den Stand der Abwicklung zu berichten. Der Abschluss des letzten Geschäftsvorgangs ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

10.6 Die Dauer der Abwicklung richtet sich nach dem Umfang der unerledigten Geschäftsvorgänge und soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Nach Abschluss aller unerledigten Geschäftsvorgänge der oder des abzuwickelnden ÖbVI endet die Bestellung, die von der Aufsichtsbehörde abschließend zu widerrufen ist, oder die Beauftragung der Vermessungs- und Katasterbehörde.

11. Zu § 11 Aufsicht

11.1 Aufsichtsbehörde

Die Dienst- und Fachaufsicht nimmt das für Vermessung und Geoinformation zuständige Ministerium wahr.

11.2 Qualitätssicherung

11.2.1 Zur Qualitätssicherung des amtlichen Vermessungswesens wird die Amtsführung der ÖbVI durch die Aufsichtsbehörde anlassbezogen und turnusmäßig überprüft. Die turnusmäßige Amtsprüfung soll in regelmäßigen Zeitabständen von vier Jahren erfolgen, bei neu bestellten ÖbVI erstmals innerhalb des ersten Jahres.

11.2.2 Die Überprüfung beinhaltet sowohl die Erfüllung der Vorgaben technischer Verwaltungsvorschriften als auch verfahrensrechtlicher Regelungen sowie die Einhaltung der kostenrechtlichen Vorgaben. Im begründeten Einzelfall können die zugehörigen Buchungen auf dem Geschäftskonto eingesehen werden. Die Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte ist zu prüfen.

11.2.3 Über das Ergebnis der turnusmäßigen Amtsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die ÖbVI erhalten eine Kopie der Niederschrift.

11.2.4 Soweit die Amtsprüfung zu Beanstandungen führt, kann die Aufsichtsbehörde erforderliche Nacharbeiten anordnen und eine kostenpflichtige Nachprüfung durchführen.

11.3 Ersatzvornahme

11.3.1 Die Aufsichtsbehörde kann nach § 11 Abs. 3 NÖbVIG zur Durchsetzung ihrer Weisungen die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

11.3.2 Die Kosten der Ersatzvornahme hat die oder der ÖbVI zu tragen. Dies gilt entsprechend für durch zusätzlich zur Ausführung der Handlung erforderliche Amtshandlungen anfallende Kosten.

11.3.3 Werden im Rahmen der Ersatzvornahme Aufgaben erledigt, für die eine Dritte oder ein Dritter bereits einen Antrag bei der oder dem ÖbVI gestellt hat, so hat die mit der Ersatzvornahme beauftragte Stelle die Gebühren der beantragten Amtshandlung von der oder dem Dritten anzufordern. Soweit im Einzelfall der tatsächlich notwendige Aufwand nicht durch die Gebühren der beantragten Amtshandlung gedeckt werden, können die Mehrkosten gegenüber der Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden. Nach Prüfung des Mehraufwandes können der mit der Ersatzvornahme beauftragten Stelle die Kosten erstattet werden. Die Aufsichtsbehörde fordert die Mehrkosten von der oder dem ÖbVI ein.

11.4 Übersicht der Amtstätigkeit

Die ÖbVI haben zum 31. Januar jeden Jahres der Aufsichtsbehörde nach deren Vorgaben eine „Übersicht über die

Amtstätigkeit“ im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Dazu gehören auch Angaben und Informationen, die der Qualitätssicherung dienen, so auch eine Liste über die erfolgte Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit den entsprechenden Nachweisen.

11.5 Veröffentlichungen

11.5.1 Die Bestellung und das Erlöschen des Amtes, die Verlegung des Amtssitzes, die vorläufige Amtsenthebung, die Bestellung und der Widerruf der Abwicklung des Amtes als ÖbVI sowie die Bestellung und der Widerruf der Vertretung im Falle einer vorläufigen Amtsenthebung werden im Nds. MBl. bekannt gemacht.

11.5.2 Die Abwicklung und die Vertretung im Fall einer vorläufigen Amtsenthebung werden zusätzlich im ÖbVI-Verzeichnis veröffentlicht.

11.5.3 Über anzeige- und genehmigungspflichtige Vertretungen informiert die Aufsichtsbehörde die Vermessungs- und Katasterbehörde.

12. Zu § 12 Verletzung von Amtspflichten

12.1 Ahndung

12.1.1 Die Ahndung von Amtspflichtverletzungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.1.2 Die zu treffende Maßnahme ist nach Wertung des Einzelfalls zu wählen, dabei ist die Schwere der Pflichtverletzung ebenso wie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen. Das zurückliegende Verhalten der oder des ÖbVI sowie vorangegangene Pflichtverletzungen sind verschärfend oder mildernd einzubeziehen.

12.2 Aufsichtsmaßnahmen

12.2.1 Die Liste in § 12 Abs. 1 NÖbVIG mit den zulässigen Maßnahmen ist abschließend und stellt gleichermaßen eine Stufenfolge für die Schwere der Amtspflichtverletzung dar.

12.2.2 Der Verweis ist ein schriftlicher Tadel einer Pflichtverletzung, der in die Personalakte aufgenommen wird.

12.2.3 Die Höhe einer Geldbuße ist von der Aufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festzulegen.

12.2.4 Die Amtsenthebung dient dazu, das öffentliche Ansehen des amtlichen Vermessungswesens zu sichern. Sie kommt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen Amtspflichten oder bei sich wiederholenden Amtspflichtverstößen zum Tragen, welche erkennen lassen, dass auch in der Zukunft ein pflichtwidriges Verhalten der oder des ÖbVI zu erwarten ist.

13. Zu § 13 Beteiligung

Als Berufsvertretung i. S. von § 13 NÖbVIG wird der BDVI Landesgruppe Niedersachsen beteiligt.

14. Schussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2022 in Kraft.

Der Bezugserlass zu a mit dem Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen tritt mit Ablauf des 31. 3. 2022 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 478

Anlage 1**Muster Bestellungsurkunde****Bestellungsurkunde**

(Anrede)

(Vorname Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

wird mit Wirkung vom (Datum)

als

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur¹⁾**

bestellt.

Amtsbezirk ist das Land Niedersachsen.
Als Amtssitz wird (Ort) zugewiesen.Hannover, den (Datum²⁾)

(Siegel)

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Im Auftrage(Unterschrift)
(Funktion)Referat 44 — Vermessung, Geoinformation,
Kampfmittelbeseitigung¹⁾ Nach Bedarf einsetzen.²⁾ Datum mit ausgeschriebenem Monat.**Anlage 2****Anforderungskatalog für die Qualifizierung
nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NÖbVIG**

Die Anforderungen an eine Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt einer oder eines ÖbVI begründen sich auf den mit dem Hochschulabschluss in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst erworbenen Kompetenzen. Der fachspezifische Qualifikationsrahmen Geodäsie und Geoinformation (FQR GG) beschreibt die für einen Bachelor- und einen Masterabschluss geforderten Niveaustufen, unterteilt nach Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Die für den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 2 für das erste und zweite Einstiegsamt geforderten Kompetenzen folgen indirekt aus den Ausbildungs- und Prüfungsverzeichnissen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Um die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer Qualifizierung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 NÖbVIG zu ermitteln, prüft die Aufsichtsbehörde im Einzelfall, inwieweit

die Anforderungen unter Berücksichtigung bisheriger beruflicher Tätigkeiten erfüllt sind. Dazu werden die in der beruflichen Praxis non-formal und informell erworbenen Kompetenzen nachvollzogen. Als „non-formal“ wird der gezielte Kompetenzerwerb außerhalb klassischer staatlicher oder staatlich regulierter Bildungseinrichtungen und Curricula bezeichnet. „Informell“ erfolgt der Kompetenzerwerb bei alltäglichen Tätigkeiten, in der Freizeit und bei der Arbeit („Berufserfahrung“); Kenntnisse und Fertigkeiten werden dabei aufgrund individueller Interessen und Präferenzen angeeignet.

Im Bereich der vermessungstechnischen und verwaltungsrechtlichen Fachkompetenzen lässt sich dies anhand von Vermessungsschriften beurteilen. Dagegen lassen sich Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen nicht so einfach validieren. Der Anforderungskatalog umfasst deshalb insbesondere diese Bereiche der überfachlichen Qualifikation, die im Vorbereitungsdienst einen wesentlichen Unterschied zwischen der Ausbildung im ersten und zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ausmachen.

Die nachfolgende Tabelle umfasst einen Anforderungskatalog für die überfachlichen Kompetenzen und führt beispielhaft Nachweise auf, die im Rahmen der beruflichen Praxis erworben wurden, sowie Maßnahmen zur Erlangung der Kompetenzen. Die Tabelle baut auf der Dienstvereinbarung zur Qualifizierung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung auf, erweitert um die Kompetenzen des fachspezifischen Qualifikationsrahmens Geodäsie und Geoinformatik (FQR).

Zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen erforderliche Fortbildungsveranstaltungen sind exemplarisch in der Tabelle aufgeführt. Die Auswahl beschränkt sich auf ein Führungskräfte- und Referendariatstraining im LGLN im Rahmen des technischen Referendariats sowie auf das Aus- und Fortbildungsprogramm beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) und des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung (NSI). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl privater Bildungseinrichtungen. Bewerberinnen und Bewerber sind grundsätzlich frei bei der Auswahl eines Bildungsanbieters, um die vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen zu erfüllen.

Quellen:

- Dienstvereinbarung über die Qualifizierung für ein Amt nach der Besoldungsgruppe A 14 nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO,
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat vom 1. 10. 2013,
- Prüfstoffverzeichnisse zur Laufbahnprüfung für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen (Erl. v. 9. 8. 2013; Nds. MBl. S. 616),
- Fachspezifischer Qualifikationsrahmen Geodäsie und Geoinformatik, veröffentlicht in: BDVI-forum 2019, Heft 3, S. 4 — 13,
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, Beschluss der Kultusminister Konferenz vom 16. 2. 2017,
- Führungskräfte- und Referendariatstraining (Führung, Gruppendynamik, Kommunikation, Präsentation/Moderation). Einwöchige Fortbildungsveranstaltung für VmRef im LGLN. Dozent Wolfgang Tillmann.

Tabelle: Kompetenzen und Maßnahmen zur Qualifizierung mit Bachelor-Abschluss und Befähigung für das 1. EA der LG 2

Kompetenz im Themenbereich	Kompetenz nach FQR	nachgewiesen/erworben durch	Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)
1. Wirtschaftlichkeit und Betriebswirtschaft Kenntnisse im Bereich: — Rechnungswesen und Bilanzierung — Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	Fachkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Fachbezogenes Ergänzungswissen — Ressourcen- u. kostenbewusstes Handeln	— Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im ObVI-Büro (z. B. im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Büroleitung) — Erarbeitung von Angeboten für Ausschreibungsverfahren	Seminare beim SiN: — Grundbegriffe der Betriebswirtschaft — Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Praxis — Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen analysieren — Kaufmännisches Rechnungswesen – Eine Einführung — Kaufmännische Buchhaltung — Jahresabschluss/-analyse — Strategisches Management
2. Personalwesen und -entwicklung Kenntnisse im Bereich: — Grundzüge im Arbeitsschutz-, Datenschutz-, Sozial-, Steuer, Gewerbe- u. Berufsrecht — Personalplanung — Aus- und Weiterbildung	Fachkompetenz, Sozialkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Fachbezogenes Ergänzungswissen — Zielorientierte Einbindung von Beteiligten — Kommunikations- u. Kooperationsfähigkeit	— Organisation des Personaleinsatzes — Organisation von Abwesenheiten (Urlaube, Fortbildungen) — Mitarbeit bei der Ausbildung	Seminare beim SiN: — Diverse Fortbildungen zu Inklusion, z. B. Kommunikation mit Menschen mit Behinderung u. den Inklusionsgedanken in der eigenen Organisation umsetzen — Diverse Fortbildungen zu TV-L, z. B. Tarifrecht kompakt — Ausbildung heute und morgen — Vorbereitung auf Bewerberauswahl — Gesundheitsmanagement und Arbeitsschutz (Einstiegs- oder Aufbauveranstaltung) Seminare beim NSI: — TVöD-Grundlagen: Einstiegsseminar — Führen von Personalakten
3. Europa Kenntnisse im Bereich: — Institutionelle Grundlagen und zentrale Politikfelder der EU — Grundverständnis für Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene — Berufspolitik europäischer Berufsverbände (CLGE, FIG)	Fachkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Fachbezogenes Ergänzungswissen	— Mögliche Berührungspunkte CLGE über eine Mitgliedschaft im BDVI oder DVW	Seminare beim SiN: — Qualifizierung von Führungsverantwortlichen — Europa-kompetenz — Wir sind die EU — informieren, beteiligen, mitgestalten — Fit für Europa
4. Kommunikation und Gesprächsführung Kenntnisse im Bereich: — Rhetorik — Gesprächsführung — Medien-/Öffentlichkeitsarbeit — Darstellungstechniken	Sozialkompetenz, Selbstkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Kommunikations- u. Kooperationsfähigkeit — Fähigkeit zum sach- und fachbezogenen Austausch insbesondere hinsichtlich alternativer Lösungen — Professionelles Handeln — Repräsentationsfähigkeit — Kontaktfähigkeit	— Vertretung der Geschäftsleitung (z. B. Schriftverkehr oder Korrespondenz mit den Auftraggebern) — Ansprechperson für Mitarbeiter im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Büro- oder Teamleitung — Öffentlichkeitsarbeit — Referentin oder Referent bei Fortbildungen	Führungskräftetraining im LGLN Seminare beim SiN: — Diverse Fortbildungen zu Kommunikationskompetenz, z. B. Schwierige Gespräche — Rhetorik in Konfliktsituationen — Perfektes Präsentieren — Inhalte sicher und überzeugend vortragen — Wertschätzende Kommunikation als Instrument zur Konfliktprävention — Führungsqualifikation Baustein 3 — Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung Seminare beim NSI: — Rhetorik im Zeitalter der Digitalisierung — Grundlagen der positiven Gesprächsführung
5. Besprechungsmoderation Kenntnisse im Bereich: — Moderation und Besprechungstechniken	Sozialkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Zielorientierte Einbindung von Beteiligten — Kommunikations- u. Kooperationsfähigkeit	— Moderation von Büro- oder Teambesprechungen	Führungskräftetraining im LGLN Seminare beim SiN: — Moderation von Besprechungen — Moderation von Wissenstransfer — Projektarbeit als Teamarbeit — Führungsqualifikation Baustein 4 — Besprechungsmoderation

Kompetenz im Themenbereich	Kompetenz nach FQR	nachgewiesen/erworben durch	Maßnahmen (beispielhafte Aufzählung)
6. Konfliktmanagement Kenntnisse im Bereich: — Konfliktberatung u. -bewältigung — Maßnahmen u. Methoden zur Konfliktentschärfung	Selbstkompetenz, Sozialkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Kommunikations- u. Kooperationsfähigkeit — Erkennen u. Lösen von Konfliktpotentialen — Selbstreflexion u. Kritikfähigkeit — Professionelles Handeln	— Moderation von Büro- oder Teambesprechungen — Ansprechperson für Mitarbeiter im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Büro- oder Teamleitung — Vertretung der Geschäftsleitung nach außen (Ansprechperson für Auftraggeber)	Führungskräftetraining im LGLN Seminare beim SiN: — Konfliktmanagement — souveräner Umgang mit Konflikten — Konstruktive Gestaltung kritischer und schwieriger Gespräche — „Minikonflikte“ rechtzeitig erkennen und lösen — Konflikte erkennen und Chancen nutzen — Interkulturelles Konfliktmanagement Seminare beim NSI: — Kompetent in Konflikten — Deeskalation und Sicherheit im Publikumsverkehr
7. Führen und Leiten Kenntnisse im Bereich: — Personalführung, insb. Motivation und Delegation — Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung	Sozialkompetenz, Methodenkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Kommunikations- u. Kooperationsfähigkeit — Motivationsfähigkeit — Zielorientierte Einbindung von Beteiligten — Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln und das der Mitarbeiter — Initiierung und transparente Gestaltung von Entscheidungsprozessen	— Aufgabenwahrnehmung der Büro- oder Teamleitung und eine damit in Verbindung stehende Personalverantwortung	Führungskräftetraining im LGLN Seminare beim SiN: — Führungskompetenz aufbauen und festigen — Führungsqualifizierung Baustein 1 — Führen von Menschen in Organisationen — Teams erfolgreich führen Seminare beim NSI: — „Führen und Managen“ — Qualifizierungskonzept zur Übertragung von Ämtern ab A 14 — Führung durch Persönlichkeit — Potenzialentwicklung für Führungskräfte — Gestern Kollege — heute Führungskraft
8. Projektmanagement und fachübergreifendes Handeln Kenntnisse im Bereich: — Projektmanagement — Methoden und Techniken der Planung und Steuerung — Interdisziplinarität	Methodenkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, insb. auf fachübergreifender Ebene — Reflexion hinsichtlich Alternativen — Planung, Steuerung und Kontrolle von Maßnahmen	— Leitung von zeitlich ausgedehnten/umfangreichen Aufträgen (Festlegen von Meilensteinen, Überwachung der Kostenplanung und fristgerechten Abgabe) — Betreuung von fachübergreifenden Aufträgen (interdisziplinärer Austausch)	Seminare beim SiN: — Grundlagen des Projektmanagements — Instrumente des Projektmanagements Seminare beim NSI: — Crashkurs Projektmanagement
9. Gleichstellungs-/ Interkulturelle Kompetenz Kenntnisse im Bereich: — Instrumente der Gleichstellung — Grundlagen der interkulturellen Öffnung und Kompetenz	Sozialkompetenz Anforderungen/Fähigkeiten: — Kommunikations- u. Kooperationsfähigkeit — Empathie, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen	— Erfahrungen durch Tätigkeit der Büro- oder Teamleitung — Erfahrungen durch Tätigkeit im Bereich Personalwesen	Seminare beim SiN: — Geschlechtergerechte Sprache als Kernkompetenz — Interkulturelles Konfliktmanagement — Interkulturell sensible Führungskultur in der niedersächsischen Landesverwaltung

Anlage 3**Fortbildungsveranstaltungen**

Zur Fortbildung grundsätzlich geeignet sind Themen aus den Bereichen des Liegenschaftskatasters, des Kostenrechts und des Verwaltungsrechts. Mit der Amtsausübung zusammenhängende Themen wie Datenschutz und Informationssicherheit sind ebenfalls anererkennungsfähig. Zur Förderung der Digitalisierung werden auch Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Digitalen Verwaltung und des Elektronischen Rechtsverkehrs empfohlen.

Anerkannt wird nur die nachgewiesene Teilnahme an tatsächlich der Fortbildung dienenden Zeiten einer Veranstaltung. Ganz- oder mehrtägige Seminare werden mit maximal acht Zeitstunden pro Tag anerkannt.

Die Anreise, Pausen oder ein Rahmenprogramm zählen nicht zu den Fortbildungsstunden. Dementsprechend sollen veranstaltende Organisationen nur die Fortbildungsstunden ausweisen.

Die Teilnahme ist durch entsprechende Bescheinigungen, Tagungskarten oder ähnliche Nachweise zu belegen.

Nicht anererkennungsfähig sind der Besuch von Messen, Produktpräsentationen oder das Selbststudium. Über die Eignung der Fortbildungsveranstaltungen entscheidet im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde.

Tabelle: Beispiele für anererkennungsfähige Fortbildungen

Seminare/Tagungen/ Fachveranstaltungen	Veranstalterin/ Veranstalter
Dienstbesprechung der Aufgabenträger nach § 6 NVerMG	MI
BDVI-Tagung	BDVI Bund/Land
Fortbildungsseminar	BDVI, DVW, VDV, Ingenieurkammer, Studieninstitut
INTERGEO-Konferenz	DVW GmbH

C. Finanzministerium**Abgrenzung der Finanzamtsbezirke
Braunschweig-Altewiekring und Wolfenbüttel****Bek. d. MF v. 18. 3. 2022 — 36-O 2115/042-0016 —**

Gemäß § 17 Abs. 1 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. 6. 2021 (BGBl. I S. 2056), wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. 5. 2022 das Gebiet der Gemeinde Cremlingen und der Samtgemeinde Sickte zum Bezirk des Finanzamts Wolfenbüttel gehört.

Abweichend von der ab dem 1. 5. 2022 allgemein geltenden örtlichen Zuständigkeit ist für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer bei Erwerbsvorgängen, die vor dem 1. 5. 2022 eingetreten sind, das Finanzamt Braunschweig-Altewiekring anstelle des Finanzamts Wolfenbüttel zuständig.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 486

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schülerinnen und Schülern
bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern-
und Kompetenzrückständen an Schulen
in freier Trägerschaft****RdErl. d. MK v. 16. 2. 2022 — 36.2-81 104 —****— VORIS 22410 —****Bezug:** RdErl. v. 18. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1877)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 16. 2. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.3 Satz 1 wird das Datum „31. 5. 2022“ durch das Datum „10. 11. 2022“ ersetzt.
- b) In Nummer 7.4 wird das Datum „30. 9. 2022“ durch das Datum „31. 3. 2023“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.10 wird das Datum „31. 7. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
Nachrichtlich:
An die
Träger der Schulen in freier Trägerschaft

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 486

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten im Rahmen
des Programms Inklusion durch Bildung und Teilhabe
(Inklusion)**

Erl. d. MK v. 30. 3. 2022 — 45.4-50165 —

— VORIS 22410 —

- Bezug:** a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)
— VORIS 64100 —
b) Erl. d. MK v. 16. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1247)
— VORIS 22410 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für die Konzeptionierung, Erprobung und Evaluierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmodulen für alle an der Bildung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten sowie deren Austausch und Vernetzung. Daneben werden Kooperationen und institutionsübergreifende Bildungsnetzwerke gefördert. Dies beinhaltet auch die Entwicklung neuer Konzepte und Module zu ausgewählten Schwerpunktthemen. Ziel der Förderung ist, die bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen zu erreichen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21, Nr. L 421 S. 75) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1057 —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021 — 2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) (Bezugserlass zu a)

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Projekte, die geeignet und darauf ausgerichtet sind, die Menschen aus dem gesamten Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die ihre Entwicklung begleiten und damit auch Beiträge zu ihrer Bildung leisten, zu qualifizieren und besser miteinander zu vernetzen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften sowie rechtsfähige Träger von Bildungseinrichtungen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers muss und die Betriebsstätte der Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sowie der Ort der Durchführung des Projekts sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

Eine Förderung von Projekten nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1057 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Das Projekt dient der Zielerreichung i. S. der Nummer 1.1.
- Der Antragsteller hat sich vor Antragstellung i. S. der Nummer 7.4 Abs. 4 beraten lassen.
- Der Antragsstichtag wurde eingehalten.
- Die erforderlichen Unterlagen wurden vollständig eingereicht.
- Die Ausgaben sind angemessen und notwendig und der Finanzierungsplan ist ausgeglichen.
- Eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts wird im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausgangslage und Ziele des Projekts,
- Qualität des Umsetzungskonzepts,
- Querschnittsziele („Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „ökologische Nachhaltigkeit/nachhaltige Entwicklung“ sowie „Gute Arbeit“).

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Laufzeit einer Projektförderung ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personal- und Honorarausgaben,
- Vergütungen der Teilnehmenden (TN).

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt. Diese Ausgaben sind Teil der Personalausgaben und damit auch Bemessungsgrundlage für die in Nummer 5.5 genannte Restkostenpauschale.

5.5 Es werden alle sonstigen förderfähigen Ausgaben (mit Ausnahme der Vergütung für Teilnehmende) durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

5.6 Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Monitoringdaten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen“ sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in Buchst. a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Sofern nichts anderes bekanntgemacht wird, sind Anträge zum 31. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Vor Antragstellung erfolgt eine fachlich-inhaltliche sowie zuwendungsrechtlich-finanztechnische Beratung der Projektträger durch die NBank unter Beteiligung des MK. Die Initiative zur Kontaktaufnahme mit der NBank erfolgt durch den Projektträger.

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des jeweiligen Stichtags vollständig zugegangen ist. Der elektronische Antragszugang im Kundenportal der NBank ist entscheidend.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge (Nummer 4.3) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme auf der Grundlage der Förderrichtlinien und des Scoring-Modells (Anlage) aus dem Geschäftsbereich des MK ein.

Die Bewilligungsstelle entscheidet allein verantwortlich über die Bewilligung der Fördermittel unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 30. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Scoring-Modell zur Bewertung von Zuwendungsanträgen nach den Richtlinien „Inklusion durch Bildung und Teilhabe“

Die Projektanträge müssen die in Nummer 4.3 der Richtlinien genannten Qualitätskriterien erfüllen. Sie werden von Gutachtern nach einem Punktesystem bewertet, wobei ein Projektantrag maximal insgesamt 100 Punkte erhalten kann. Ein Projektantrag ist förderwürdig, wenn eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
	Hinweis: Alle Querschnittsziele (Nummer 2) sind bei der Konzeptionierung der Vorhaben integriert zu berücksichtigen (Mainstreaming). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Nummer 1) integriert zu beschreiben. Die getrennt dargestellte Bewertung in diesem Scoring dient der Transparenz.		
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele unter Berücksichtigung der Querschnittsziele z. B. <ul style="list-style-type: none"> — Darstellung des Handlungsfeldes im Projektgebiet (auf der Grundlage von beispielsweise besonderen soziodemographischen Merkmalen, der Entwicklung von Zuwanderungszahlen, Schulabsentismus/Schulabbrecherquote, Anteil der Jugendlichen im Übergangssystem/ohne Ausbildung, Armutslagen bei Kindern, Jugendlichen und Familien etc.) — bestehende Netzwerke, ggf. Schwerpunkte im Projektgebiet — Strukturen der relevanten Bildungssysteme 	10	20
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts unter Berücksichtigung der Querschnittsziele Schlüssiges Gesamtkonzept Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf sowie Meilensteinplanung, ggf. Kooperation mit kommunaler Gebietskörperschaft und regionalen Bildungsakteuren, Zertifikate, individuelle Voraussetzungen der Projektteilnehmenden, Auswahl und Ansprache der Zielgruppe(n), angemessene Qualifikation des Personals, Evaluation (Formulierung von Prüfsystemen), Angemessenheit der Ausgaben im Verhältnis zur Durchführung und Zielsetzung des Projekts, Umgang mit Widerständen, Kontrolle von Seiten- und Nebeneffekten Beitrag zur Erreichung der inhaltlichen Ziele der Richtlinie, z. B. <ul style="list-style-type: none"> — Erhöhung der Angebote an Zusatzqualifikationen für pädagogisches Personal — Stärkung der Elternkompetenz, Erhöhung der Teilnahme von Eltern an Schule (Schulleben, Schulverwaltung) — Ausbildung von fachlichen Schwerpunktthemen — Verminderung der Rückstellungsquote — Reduzierung der Schulabbrecherquote — Verringerung des Absentismus — Erhöhung der Überweisungen in die Sekundarstufe II — Erhöhung der Sprachkompetenzen — Aufbau von neuen Bildungsnetzwerken — Ausbau von bereits bestehenden Bildungsnetzwerken durch weitere Netzwerkpartner — Schwerpunktthema Arbeit mit Eltern — Durchführung von Schulungs-/Lerneinheiten Innovationsgehalt <ul style="list-style-type: none"> — neue und bewährte Maßnahmen bzw. Wege in neuer Zusammenstellung — neue Ziele — Innovation im Kontext der Ausgangslage — neue Projektpartnerinnen oder Projektpartner — bisher vernachlässigte Zielgruppen wie beispielsweise Roma und Sinti 	30	50
2.	Querschnittsziele	20	30
A)	Gleichstellung der Geschlechter, z. B. Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Stereotypen Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der oder des kommunalen Integrationsbeauftragten Qualifizierungsmaßnahmen zur gendersensiblen Pädagogik/Sozialisation		5

Lfd. Nr.	Qualitätskriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
B)	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, z. B. Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte, mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen und aus bildungsbenachteiligten oder sozial benachteiligten Familien</p> <p>Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Diversity-Management, interreligiöser Dialog, Toleranz, Demokratiebildung</p> <p>Sensibilisierung für die Themen Diskriminierung, Antisemitismus, Antiziganismus, Demokratie, Menschenrechte, Chancengleichheit</p> <p>Barrierefreiheit inklusive räumlicher, zeitlicher, sprachlicher und digitaler Barrierefreiheit</p>		15
C)	<p>Ökologische Nachhaltigkeit/Nachhaltige Entwicklung</p> <p>Öko-Audit-Zertifizierung nach EMAS — Verordnung (EG) Nr. 1221/2009*) der Projektträgerin/des Projektträgers bzw. Berücksichtigung verschiedener Dimensionen ökologischer Nachhaltigkeit wie</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klimaschutz — Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung — Anpassung an den Klimawandel — Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft 		5
D)	<p>Gute Arbeit</p> <p>Die Personalstruktur im Projekt entspricht dem Leitbild „Gute Arbeit“ z. B. durch Entgeltgleichheit, Sicherung und Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen, Konzepten zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit, Weiterbildungsangebote.</p>		5

Die Benennung der Unterpunkte dient nur der beispielhaften Veranschaulichung. Diese Unterpunkte müssen weder abschließend bearbeitet werden noch erheben sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Bearbeitung projektspezifischer zusätzlicher Aspekte ist ausdrücklich erwünscht.

*) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EG Nr. L 342 S. 1; 2020 Nr. L 303 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. 12. 2018 (ABl. EU Nr. L 325 S. 18).

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Erlaubnis über die übermäßige Benutzung von Straßen
durch den militärischen Verkehr gemäß § 29 Abs. 3**

AV d. MW v. 18. 3. 2022 — 43-30056/3006 —

**Handhabung betreffend militärische Transporte
für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang
mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine**

Zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine erlässt das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO folgende

Allgemeinverfügung

1. Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten und Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, i. S. des § 29 Abs. 2 und 3 StVO befugt.
2. Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch
 - a) die Bundeswehr,
 - b) die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, sofern es zwingend geboten ist,
 - c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es zwingend geboten ist, und
 - d) im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden.
3. Die Allgemeinverfügung (AV) gilt für das Gebiet des Landes Niedersachsen.
4. Die AV ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
5. Die AV wird ab sofort wirksam und endet mit Ablauf des 30. 4. 2022.

Nebenbestimmungen:

1. Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
2. Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband grundsätzlich geeignet sind. Die Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten haben sich vor Fahrtantritt zumindest augenscheinlich zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.
3. Die verantwortlichen Straßenbaulastträger sind durch das Logistikzentrum der Bundeswehr nach Möglichkeit in die Streckenfestlegung mit einzubeziehen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Befugnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.
5. Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achszahl aufweisen, so dass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammenstellungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelaufleger (evtl. teleskopierbar) — ggf. in Verbindung mit

Zwischenfahrwerken —, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Mindestabstand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen sind zu vermeiden.

6. Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser AV unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzumelden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt — unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO — durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

Begründung:

Die StVO bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenommen Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarungen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten oder für Fahrten im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von fünf bis sieben Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese AV sicher, dass die Bundeswehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO — jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen — vorgehen können.

Um das Ziel dieser AV wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung und die Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 41 Abs. 3 VwVfG bestimmt.

Hinweise:

- Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist nachzukommen.
- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern ist bei den dort zuständigen Behörden zu erfragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Im Auftrage

Dr. Christoph Wilk

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 491

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorhaben zur strategischen
Neuausrichtung des Wassermengenmanagements
und des klimafolgenorientierten Ausbaus
von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung
(FörderRL Klimafolgenanpassung Wasserwirtschaft)**

**RdErl. d. MU v. 2. 2. 2022
— 21-62625/01-0016 —**

— VORIS 28200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Vorhaben zum zielgerichteten Umgang mit der Ressource Wasser im Hinblick auf den Klimawandel. Ziel ist es, den nachhaltigen Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung des Wasserdargebots zur Anpassung der Wasserbewirtschaftung an den Klimawandel in Niedersachsen zu fördern.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Vorhaben werden gefördert:

2.1.1 Grundlagenarbeit wie Erhebung und Aufbereitung von Daten, Entwicklung von Systemen zur Datenhaltung und zur Bewertung der Daten, Entwicklung von Verfahrensempfehlungen zum Umgang mit der Ressource Wasser einschließlich Modellierungen und Weiterentwicklung von Modellen über

— durch den Klimawandel zu erwartende lokale oder regionale Veränderungen mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und/oder den biologischen oder chemischen Zustand der Oberflächengewässer,

— Bodeninformationen mit Bezug zum Wasserhaushalt,

— Bodenfunktionsbewertungen einschließlich Erstellung von Bodenfunktionskarten,

jeweils als Grundlage für die Förderung von Konzeptionen, Machbarkeitsstudien oder Projekten gemäß Nummer 2.1.2 und 2.1.3; Landesgrenzen übergreifende Vorhaben werden gefördert, wenn sie sich ganz oder überwiegend auf in Niedersachsen gelegene Gewässer beziehen;

2.1.2 Erstellung von Sektor übergreifenden lokalen oder regionalen Konzepten, Machbarkeitsstudien und Planungen zur Nutzung von Gewässern (Grundwasser und Oberflächengewässer) oder zum Schutz der Wasserressourcen durch Nutzung von Abwasser oder Brauchwasser, die unter Berücksichtigung des zu erwartenden Klimawandels plausible und flexible Anpassungsmaßnahmen beschreiben einschließlich Beratung der örtlichen Akteure und projektbegleitender Öffentlichkeitsarbeit; Landesgrenzen übergreifende Vorhaben werden gefördert, wenn sie sich ganz oder überwiegend auf in Niedersachsen gelegene Gewässer beziehen;

2.1.3 die Umsetzung der o. g. Konzepte oder sonstiger Konzepte zur Wasserbewirtschaftung durch Investitionen die dazu dienen, regional oder landesweit konzeptionell entwickelte Ziele zur Anpassung der Wasserbewirtschaftung an den Klimawandel zu erreichen, auch im Verbund mit Kooperationspartnern wie Kommunen, Verbänden und sonstigen Dritten:

- a) Investitionen zur Vernetzung oder Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur,
- b) Investitionen zur Herstellung oder Optimierung von Anlagen zur besseren Nutzung der Wasserressour-

cen einschließlich Erprobung von Lösungen durch Versuchs- oder Demonstrationsanlagen,

- c) Investitionen in den Bau oder die Ausrüstung wasserwirtschaftlicher Anlagen, die der innovativen Entwicklung von Brauchwassernutzung und somit der Schonung der Ressource Wasser dienen,
- d) Bau von Anlagen zur Wasserspeicherung, Stauhaltung oder Verteilung von Wasser, soweit sie erforderlich sind, um eine wesentliche Verbesserung der Wassernutzung unter Berücksichtigung von Nutzungskonkurrenzen zu erzielen,
- e) Investitionen zur Verbesserung des Wasserdargebots oder zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen, z. B. Entsiegelungen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens,
- f) Investitionen zur Vermeidung der Salzintrusion in Küstengebieten infolge des beschleunigt steigenden Meeresspiegels,
- g) Planungen, Beratungen der örtlichen Akteure sowie Variantenuntersuchungen zur Vorbereitung der vorgenannten Investitionen sowie projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit.

2.2 Die zeitgleiche Beantragung verschiedener Fördergegenstände ist möglich; Anträge nach Nummer 2.1.3 sind stets gesondert zu stellen.

2.3 Nicht gefördert werden

- a) Maßnahmen, die bereits eine Förderung nach anderen Förderprogrammen erhalten (Verbot der Doppelfinanzierung),
- b) Vorhaben und Maßnahmen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen,
- c) Vorhaben, bei denen der Nutzen für eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung nicht im Vordergrund steht und für die aufgrund ihrer anderen Zielrichtung speziellere Förderrichtlinien vorhanden sind, z. B. Richtlinien zur Fließgewässerentwicklung, für die biologische Vielfalt einschließlich Moorschutz, zum Klimaschutz u. Ä.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- kommunale Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen, denen die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung, Trinkwassergewinnung oder Abwasserentsorgung obliegt, sowie
- Zusammenschlüsse der vorgenannten Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Dienst- oder Betriebssitz im Gebiet des Landes Niedersachsen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Datenermittlung und -auswertung nach Nummer 2.1.1 wird gefördert, wenn Grundlagendaten für das vom Antragsteller zu betrachtende Gebiet nicht in ausreichendem Umfang oder nicht in ausreichender Qualität vorliegen und wenn die Daten dazu geeignet sind, konzeptionelle Überlegungen vorzubereiten.

- 4.2 Konzepte nach Nr. 2.1.2 werden gefördert, wenn
- 4.2.1 sie extern moderiert und begleitet werden und
- 4.2.2 das zu betrachtende Gebiet unter den Gesichtspunkten der Nutzung von Gewässern (Grundwasser und Oberflächengewässer), Hochwasser- und Küstenschutz eine wasserwirtschaftliche Einheit bildet, um die Nutzungen sowie den Hochwasser- und Küstenschutz im Sinne der Klimafolgenanpassung so zu bewältigen, dass benachbarte Gebiete nicht benachteiligt werden und Kooperationen körperschaftsübergreifend bewältigt werden können und
- 4.2.3 die Konzepterstellung unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessen und Träger öffentlicher Belange erfolgt (sektorübergreifender Prozess). Hierzu gehören regelmäßig:
- die im betrachteten Gebiet gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften mit den Aufgabenbereichen Gefahrenabwehr, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Raumordnung, Bauplanung, Verkehr und Tourismus,
 - das Land Niedersachsen mit den Fachbehörden NLWKN und LBEG als gewässerkundlicher Landesdienst, Ersteller von Klimawirkungsprognosen sowie Fachbehörde für Naturschutz,
 - die Wasser- und Bodenverbände der betroffenen Region,
 - die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung,
 - die Land- und Forstwirtschaft sowie
 - die Industrie und das Gewerbe.
- 4.3 Investitionen nach Nummer 2.1.3 werden gefördert, wenn
- 4.3.1 bei technischen Anlagen und Einrichtungen ein wasserwirtschaftlicher Nutzen voraussichtlich zu erwarten ist und
- 4.3.2 die Finanzierung der Unterhaltung und Weiternutzung im Zweckbindungszeitraum gesichert ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung

- gemäß Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 300 000 EUR;
- gemäß Nummer 2.1.3 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 000 EUR.

Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden an kommunale Gebietskörperschaften nur gewährt, wenn diese jeweils mindestens 25 000 EUR betragen. Anderen Antragstellern werden sie nur gewährt, wenn diese jeweils mindestens 10 000 EUR betragen (Bagatellgrenze).

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dazu gehören die durch Rechnungen belegten tatsächlich geleisteten Ausgaben und bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 die durch Rechnungen belegten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Ausgaben (Planungskosten, Bauausgaben, Anschaffungs- und Herstellungskosten).

5.3.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 sowie bei umfangreichen Machbarkeitsstudien nach Nummer 2.1.2 kann für die Projektsteuerung zusätzlich eingestelltes Projektpersonal im Umfang von höchstens einer Vollzeitkraft der EntgeltGr. 12 als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Abrechnung erfolgt nach geleisteten Arbeitsstunden, höchstens jedoch bis zur Höhe der tatsächlich gezahlten Personalausgaben.

5.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Bau von Verwaltungsgebäuden, Personal- und Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers über Nummer 5.3.2 hinaus sowie Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Gewässern nach Nummer 2.1.3.

5.4 Eigenanteil, Eigenmittel und andere Eigenleistungen

Der Eigenanteil ist aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) des Zuwendungsempfängers oder am Projekt beteiligter Dritter zu erbringen. Eigenleistungen wie z. B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen sind nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindungsfrist

- Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung

dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden; sie dürfen innerhalb dieser Fristen nicht veräußert werden. Die o. g. Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres. Bei Auflösung eines Verbandes hat der Rechtsnachfolger die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Bei einem Antrag von mehreren Projektpartnern ist im Antrag darzulegen, welcher Partner für die Einhaltung der Zweckbindung einsteht.

6.2 De-minimis-Regelung

Sollte im Einzelfall die Zuwendung einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Empfängers zugutekommen, handelt es sich grundsätzlich um eine staatliche Beihilfe i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1). Soweit die Zuwendung eine solche staatliche Beihilfe ist, erfolgt die Gewährung gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

In diesem Fall stellt die Bewilligungsstelle im Einzelfall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen. Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Sofern die Zuwendung der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dient, kommt eine Förderung auch unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1), — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung — in Betracht. Voraussetzung ist in diesem Fall die zulässige Betrauung mit einer entsprechenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

In diesem Fall stellt die Bewilligungsstelle im Einzelfall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung vorliegen, insbesondere die Einhaltung der Kumulationsverbote mit anderen Zuwendungen und des De-minimis-Höchstbetrags von 500 000 EUR in drei Steuerjahren.

6.3 Bei Vorhaben, die sich grenzübergreifend auswirken oder bei denen grenzübergreifende Datenermittlungen oder Konzepte aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll sind, werden die zuwendungsfähigen Aufwendungen berücksichtigt, wenn das Vorhaben mit der zuständigen Wasserbehörde des Nachbarstaates abgestimmt ist und die zuwendungsfähigen Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die niedersächsische Wasserwirtschaft stehen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Die NBank erteilt die Bewilligungen auf der Basis einer fachtechnischen Stellungnahme des NLWKN. Der NLWKN beteiligt bei Bedarf weitere Fachbehörden.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare auf Anforderung zur Verfügung.

Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.4 Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1: Erläuterung des Zwecks der Datenerhebung und der beabsichtigten Verwendung, Kostenschätzung und Zeitplan,
- bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3: Erläuterung des Vorhabens einschl. Darstellung des Zustands der Umwelt im von der Maßnahme betroffenen Gebiet sowie eine Abschätzung der durch die vorgesehe-

nen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen relevanten Belange,

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 zusätzlich: Pläne, Zeichnungen, Kostenschätzungen, Zeit- und Ablaufplan sowie Erläuterung einschließlich Darlegung der Unterhaltung und Weiternutzung.

7.5 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

7.6 Auswahl von Fördermaßnahmen

Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit und zur Auswahl der zu fördernden Projekte sind folgende Kriterien heranzuziehen:

7.6.1 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2: Nach dem Schema der **Anlage 1** sind die Vorhaben zu bewerten. Von der maximalen Punktzahl (110) muss eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht werden.

7.6.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3:

- a) Qualität des Gesamtkonzepts,
- b) innovativer Ansatz — Leuchtturm- oder Pilotprojekt,
- c) erwarteter Effekt für den Wasserhaushalt,
- d) effizientes Kosten-/Nutzenverhältnis.

Die Gewichtung der Kriterien ergibt sich aus der **Anlage 2**. Eine Mindestpunktzahl von 100 Punkten muss erreicht werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Nachrichtlich:

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte
Region Hannover
Verbände der Wasserwirtschaft

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 492

Anlage 1

(zu Nummer 7.6.1)

Kriterium	Nicht vorhanden	Ansatzweise vorhanden	Vorhanden	Gut vorhanden	Sehr gut vorhanden
Fachliche Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Dringlichkeit und Notwendigkeit der Vorhabensidee	Nicht zuwendungsfähig	5	10	15	20
Fachlich überzeugende Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Einheit des zu betrachtenden Gebietes	Nicht zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig	10	15	20
Benennung und Beschreibung der betroffenen Sektoren	Nicht zuwendungsfähig	Nicht zuwendungsfähig	10	15	20
Körperschaftsübergreifende Verbände	0	entfällt	10	entfällt	entfällt
Berücksichtigung verschiedener thematischer Aspekte — Wasserrückhalt — Schonung von Grundwasservorkommen — Regenwasserbewirtschaftung	0	5	10	15	20
Fachlich fundierter und realisierbarer Plan für Datenerhebung/-auswertung bzw. für das gesamte Projekt	Nicht zuwendungsfähig	5	10	15	20

Auswahlkriterium	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte maximal
1. Qualität des Gesamtkonzepts					50
1.1 Stand des Wissens: Die Aktualität der zugrunde liegenden Recherchen, Quellen und Bezüge sind	nicht aktuell 0	ausreichend aktuell 5	aktuell 10		
	gering	ausreichend	hoch	sehr hoch	
1.2 Kompetenzen Projektleitung/Projektteam: Eignung und Erfahrung der Leitung/des Teams	0	10	20		
1.3 Das Vorgehen wird schlüssig beschrieben, die Methoden als geeignet erachtet, Arbeits- und Zeitplanung sind realistisch	0	10	20		
2. Innovativer Ansatz — Leuchtturmprojekt Der Innovationsgehalt und Neuheitsgrad wird eingeschätzt	0	10	20	40	40
3. Erwarteter Effekt für den Wasserhaushalt					60
3.1 Minimierung der negativen Folgen des Klimawandels für die Wasserwirtschaft	0	10	20		
3.2 Handlungserfordernis im Bereich des Vorhabens	0	5	10		
3.3 Dringlichkeit des Vorhabens	0	2	5		
3.4 Synergien des Vorhabens mit umweltrelevanten Zielen	0	2	5		
3.5 Anwendung des Vorsorgeprinzips durch das Vorhaben	0	2	5		
3.6 Nachhaltigkeit des Vorhabens	0	2	5		
3.7 Auflösung vorhandener oder zu erwartender Nutzungskonflikte durch das Vorhaben	0	5	10		
4. Effizientes Kosten-Nutzenverhältnis	0	10	20	30	30
Summe					180

**Überwachungsplan gemäß Artikel 23
der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates und § 52 a BImSchG**

RdErl. d. MU v. 9. 3. 2022 — 33-40500/10.4 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 781), geändert durch RdErl. v. 30. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 368)
— VORIS 28500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2022 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die jeweils aktualisierten Listen der Industrieanlagen (Anhang 3) und der Tierhaltungsanlagen (Anhang 4) sowie die jeweils aktualisierten Berichts- und Erhebungsformulare für die Industrieanlagen (Anhang 5) und für die Tierhaltungsanlagen (Anhang 6) sind im Internet eingestellt unter <https://www.mu.niedersachsen.de> und dort über den Pfad ‚Themen > Technischer Umweltschutz > Luftreinhaltung > Anlagenbezogene Luftreinhaltung > Richtlinie über Industrieemissionen > Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen‘ oder über den Link

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/technischer_umweltschutz/luftreinhaltung/anlagenbezogene_luftreinhaltung/einsehbar.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.2 Abs. 1 wird hinter der Zahl „6“ die Angabe „7)“ ergänzt.
- b) Es wird die folgende Fußnote Nummer 7 ergänzt:
„7) Die Anhänge 5 und 6 sind hier nicht abgedruckt. Sie sind unter dem in Absatz 3 des RdErl. genannten Pfad und Link einsehbar.“

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 495

**Öffentliche Auslegung
des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen,
Teilplan „Technische Ergänzung“**

**Bek. d. MU v. 30. 3. 2022
— 36-62810/000-0005 —**

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 11. 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EG Nr. L 312 S. 3; 2009 Nr. L 127 S. 24; 2015 Nr. L 297 S. 9; 2017 Nr. L 42 S. 43), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 (ABl. EU Nr. L 150 S. 109), haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Abfallwirtschaftspläne aufstellen. Diese Verpflichtung ist durch § 30 KrWG in nationales Recht umgesetzt worden. Danach sind die Länder für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne in ihrem Bereich zuständig. Das NAbfG überträgt die Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes der obersten Abfallbehörde.

Der neu aufgestellte Teilplan ergänzt die bestehenden Teilpläne „Sonderabfall“ und „Siedlungsabfall“ und setzt sich mit den neuen Anforderungen an Abfallwirtschaftspläne auseinander, die aufgrund der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. EU Nr. L 150 S. 109) am 23. 10. 2020 in das KrWG neu aufgenommen wurden.

Von der Ermächtigung gemäß § 22 NAbfG, durch Verordnung Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes Niedersachsen Teilplan „Technische Ergänzung“ kann **vom 30. 3. bis zum 30. 4. 2022** im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), Archivstraße 2, 30169 Hannover, beim Pförtner zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Darüber hinaus ist der Entwurf auf der Webseite des MU unter folgender Adresse eingestellt: <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Themen > Abfall > Bilanzen & Pläne“ oder über den Link https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/abfall/bilanzen_amp_plane/ einzusehen.

Schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bis zum 14. 5. 2022 (einschließlich) beim MU eingereicht werden.

Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung über die Annahme des Planes angemessen berücksichtigt. Verspätete Anregungen und Bedenken können unberücksichtigt bleiben.

Der Teilplan wird in seiner endgültigen Fassung im Nds. MBl. veröffentlicht und tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 496

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung im Zusammenhang mit dem
KfW Programm 432 „Energetische Stadtsanierung
— Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung
im Quartier“**

Erl. d. MU v. 30. 3. 2022 — 62-21194-3.5 —

— VORIS 21075 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Erstellung integrierter Quartierskonzepte sowie eines Sanierungsmanagements im Zusammenhang mit dem KfW Programm 432 „Energetische Stadtsanierung — Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“.

Die Förderung hat zum Ziel, den Anteil der teilnehmenden Kommunen aus Niedersachsen insbesondere beim Sanierungsmanagement zu steigern. Dadurch soll eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz sowie der Kohlendioxid-Minderung im Quartier zur Erreichung der Klimaschutzziele bewirkt werden. Die niedersächsischen Kommunen sollen unterstützt werden, verstärkt an der Bundesförderung teilzunehmen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes.

2. Gegenstand der Förderung

Die Landesförderung für die Erstellung der integrierten Quartierskonzepte sowie der Sanierungsmanagements erfolgt in Ergänzung zum Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Energetische Stadtsanierung — Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ (Programmnummer 432) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen.

3.2 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, die Zuwendung für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte sowie für das Sanierungsmanagement an Dritte (Letztempfängerinnen und Letztempfänger) weiterzuleiten, die in eigener Verantwortung ein auf die städtebaulichen Ziele der Kommune abgestimmtes Konzept der energetischen Sanierung eines Quartiers planen.

Hierzu gehören insbesondere

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, d. h. unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 %, bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %,
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Wohnungseigentümergeinschaften,
- Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden, insbesondere Eigentümerstandortgemeinschaften mit mindestens fünf natürlichen Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer, organisiert in privatrechtlicher Form z. B. als eingetragener Verein oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung durch das Land Niedersachsen ist das Vorliegen eines Zuwendungsbescheides der KfW zum Förderungsprogramm KfW 432 („Energetische Stadtsanierung — Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für fachkundige Dritte für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte oder die Personal- und Sachausgaben für das Sanierungsmanagement im Rahmen eines Quartiersmanagements nach den Vorgaben der KfW.

5.3 Für Anträge, die bis zum 30. 6. 2022 gestellt werden, beträgt der Zuschuss bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes dürfen einen Anteil von 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.4 Der Zuschuss für Anträge, die ab dem 1. 7. 2022 gestellt werden, beträgt bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes dürfen einen Anteil von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Kommunen, welche für das Kalenderjahr vor dem Datum der Antragstellung Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage vom Land Niedersachsen erhalten oder erhalten haben, können ab dem 1. 7. 2022 weiterhin den höheren Zuschuss von bis zu 20 % erhalten. Die Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes dürfen in diesem Fall einen Anteil von 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.5 Abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 der VV-Gk zu § 44 LHO muss die Höhe der Zuwendung für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte mindestens 2 500 EUR betragen und für das Sanierungsmanagement mindestens 15 000 EUR.

5.6 Soweit Zuwendungen an Unternehmen als Letztempfänger weitergeleitet werden, erfolgt die Förderung unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —, in der jeweils geltenden Fassung. Hiernach dürfen die einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Die Verlängerung eines bereits von der KfW geförderten Sanierungsmanagements, bei dem die Förderung nach der festgelegten Förderzeit ausläuft, aber von der KfW eine Anschlussförderung erhält, ist als neues Vorhaben zu werten und kann deshalb wie bei der KfW gefördert werden. Das Projekt darf nicht abgeschlossen und nicht durchfinanziert sein. Es dürfen nur Ausgaben abgerechnet werden, die innerhalb des Förderzeitraums, der in der Förderzusage definiert wird, anfallen.

6.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die für den Zuwendungsempfänger einschlägigen haushaltsrechtlichen oder vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen befreit den Zuwendungsempfänger nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens. Hinweise zum Vergaberecht befinden sich auf der Internetseite www.nbank.de.

6.3 Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung ist den Letztempfängerinnen und Letztempfängern die Einhaltung der Nummer 3 ANBest-Gk vorzugeben. Die Zweckbindungsfrist beträgt für den Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Internetpräsentationen und Medien fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung vollständig oder anteilig zurückge-

fordert werden. Von diesen Regelungen kann die Bewilligungsstelle bei Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit MU abweichen. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

Gegenstände, die mithilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden, verbleiben nach Ende der Zweckbindungsfrist bei dem Zuwendungsempfänger zur freien Verfügung, es sei denn, dass im Bewilligungs- oder Abschlussbescheid etwas anderes bestimmt wurde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Rückforderung der Zuwendung wird insbesondere eingeleitet, soweit der Zuwendungsbescheid der KfW ganz oder zum Teil zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite www.nbank.de bereit. Dem Antrag ist der Zuwendungsbescheid der KfW beizufügen. Der Zuwendungsbescheid der KfW ist zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

7.4 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die weitergeleitete Förderung bei Vorliegen einer Beihilfe sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt und diese umgesetzt werden. Insbesondere setzt der Zuwendungsempfänger hierzu die Vorgaben des Artikels 6 der De-minimis-Verordnung um (z. B. Einholung von Erklärungen, Überprüfung von Höchstbeträgen und sonstigen Voraussetzungen, Bescheinigungen an das Unternehmen). Die Entscheidung, ob die Weiterleitung der Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt oder ob entsprechende Leistungen ausgeschrieben werden, obliegt dem Zuwendungsempfänger.

7.5 Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

7.6 Für die Auszahlung der Mittel gelten die Regelungen der KfW-Förderung. Die Zuwendung für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte wird in einer Summe nach Vorlage und beanstandungsfreiem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der KfW ausgezahlt. Die Zuwendung für das Sanierungsmanagement wird halbjährlich nachschüssig entsprechend des mit der KfW vereinbarten Auszahlungsplans ausgezahlt.

7.7 Abweichend von Nummer 5 der ANBest-Gk ist als Verwendungsnachweis ausschließlich der Prüfbeleg der KfW sowie das integrierte Quartierskonzept oder der Abschlussbericht des Sanierungsmanagements vorzulegen. Konzepte, Bericht und Prüfbeleg sind vorrangig in digitaler Form einzureichen. Der Prüfbeleg der KfW ist die Grundlage für die abschließende Auszahlung der Landesmittel. Der Prüfbeleg ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 30. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 29. 3. 2027 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Sportstiftung Dr. Peter Haase“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 15. 3. 2022
— 2.11741/40-361 —

Mit Schreiben vom 2. 2. 2022 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sportstiftung Dr. Peter Haase“ mit Sitz in Wolfsburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports sowie der Erziehung und Bildung nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sportstiftung Dr. Peter Haase
Brucknerring 37
38440 Wolfsburg.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 498

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung der
„Werner und Sigrid Frischen Stiftung“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 16. 3. 2022
— 11741-W43 —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Werner und Sigrid Frischen Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr:

- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke),
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- die Förderung von Kunst und Kultur im Raum Hildesheim,
- die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport),
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 498

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Veröffentlichung gemäß § 83 WHG
der internationalen Bewirtschaftungspläne
für die Flussgebietseinheiten Ems und Rhein**

Bek. d. NLWKN vom 30. 3. 2022

— L34-62004-2.13-14 —

Hiermit werden die internationalen Bewirtschaftungspläne gemäß § 83 WHG für die Flussgebietseinheiten Ems und Rhein bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Ems

- Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems — Bewirtschaftungszeitraum 2021—2027.

Flussgebietseinheit Rhein

- International koordinierter Bewirtschaftungsplan 2022—2027 für die internationale Flussgebietseinheit Rhein (Teil A = übergeordneter Teil).

Die Dokumente sind auf den nachfolgenden Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften veröffentlicht:

Flussgebietsgemeinschaft (FGG)

FGG Ems: www.ems-eems.de

FGG Rhein: www.iksr.org und www.fgg-rhein.de.

Auf den Internetseiten des NLWKN sind Verlinkungen zu den Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften zu finden. Zudem können die Dokumente bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen und vorheriger Terminabsprache unter den nachfolgend angegebenen Telefonnummern möglich.

Flusseinzugsgebiet der Ems

NLWKN — Direktion:

Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0;

NLWKN — Betriebsstelle Aurich:

Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0;

NLWKN — Betriebsstelle Brake-Oldenburg:

- Standort Brake:

Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,

- Standort Oldenburg:

Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),

Tel. 0441 95069-133;

NLWKN — Betriebsstelle Cloppenburg:

Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0;

NLWKN — Betriebsstelle Meppen:

Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Flusseinzugsgebiet des Rheins

NLWKN — Direktion:

Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0;

NLWKN — Betriebsstelle Meppen:

Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 498

Niedersächsisches Landesjugendamt

Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) i. V. m. § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch — Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

AV d. NLJA v. 25. 3. 2022 — 51302/1-22 —

I. Verfügung

Das Niedersächsische Landesjugendamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Funktionen
 - einer Einrichtungsleitung nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 NKiTaG,
 - einer Gruppenleitung nach § 10 Abs. 2 NKiTaG,
 - einer zweiten pädagogischen Kraft nach § 11 Abs. 1 NKiTaG sowie
 - einer dritten pädagogischen Kraft nach § 11 Abs. 2 NKiTaG
- werden folgende Fachkräfte aus der Ukraine befristet unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache als Ausnahme im Einzelfall zugelassen:

Fachkräfte für frühe Bildung (Vykhovatel/Asystent Vykhovatel), die in der Ukraine einen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung qualifizierenden Hochschulabschluss/Fachschulabschluss mindestens auf Bachelor-Niveau mit 180 ECT auf dem EQR-Level 6 erworben haben und über einschlägige Berufserfahrung in der frühkindlichen Bildung verfügen.

2. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass die Fachkraft für frühe Bildung

- a) dem Träger der Kindertageseinrichtung ein Nachweisdokument für den erlangten Hochschul-/Fachschulabschluss vorlegt,
- b) gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung das Vorhandensein einer einschlägigen Berufserfahrung glaubhaft macht.

3. Für die Übernahme der Funktion als Einrichtungs- oder Gruppenleitung nach § 10 Abs. 1 und 2 NKiTaG muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass gute deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe C 1 angestrebt wird.

4. Für die Übernahme der Funktion als zweite pädagogische Kraft nach § 11 Abs. 1 NKiTaG muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ und der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird.

5. Für die Übernahme der Funktion als zweite pädagogische Kraft nach § 11 Abs. 1 NKiTaG in bilingualen Gruppen deutsch/ukrainisch oder deutsch/russisch oder als dritte pädagogische Kraft nach § 11 Abs. 2 NKiTaG sind keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich, wenn analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird.

6. Die Ausnahme ist längstens befristet auf 12 Monate nach Beschäftigungsbeginn. Sie endet unmittelbar mit der berufsrechtlichen (Teil-) Anerkennung für die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen durch die zuständige Behörde oder Hochschule.

Hinweis: Nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII soll sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Führungszeugnis u. a. bei Einstellung von Kräften vorlegen lassen. Die Vorlage des Führungszeugnisses im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird für die Prüfung der Eignung als nicht zielführend angesehen und kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

II. Begründung

1. Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge für Fachkräfte in der frühen Bildung in der Ukraine erlangen Kenntnisse über:

- grundlegende Humanwissenschaften und soziale Wirtschaftswissenschaften sowie ethische und gesetzliche Standards, die die Beziehungen einer Person zur Gesellschaft und zur Umgebung steuern;
- Merkmale und gesellschaftliche Bedeutung ihres künftigen Berufs;
- eine ganzheitliche Sichtweise der Prozesse und Phänomene in Gesellschaft und Natur;
- die Fähigkeit, diese Prinzipien bei Entscheidungen über angemessene Bildungsziele zu nutzen;
- ein wissenschaftliches Verständnis über eine gesunde Lebensführung und -ausführung sowie
- Lernkulturen und Gesetzmäßigkeiten des Denkens.

Die Grundausbildungen für Fachkräfte für frühe Bildung in der Ukraine werden von tertiären Fachschulen sowie von pädagogischen Hochschulen und Universitäten angeboten. Die Zugangsvoraussetzung für die Bachelor-Ausbildung an den tertiären Fachschulen ist ein Sekundarschulabschluss. Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor-Abschluss können ihre pädagogische Ausbildung an Universitäten fortsetzen, um sich fachlich zu spezialisieren oder einen Master-Abschluss zu erlangen. Die Bachelor-Ausbildungen an Universitäten der Ukraine haben eine nominale Studiendauer von vier Jahren und i. d. R. 240 ECTS, im frühpädagogischen Bereich nur 180 ECTS.

Bewertung: Die Ausbildung von ukrainischen Frühpädagoginnen und Frühpädagogen ist sowohl im Hinblick auf den Zugang zur Ausbildung als auch im Hinblick auf den Umfang der Ausbildung mit der in Niedersachsen vergleichbar.

2. Die **Kompetenzanforderungen** an die Fachkraft für frühe Bildung (Vykhovatel/Asystent Vykhovatel) umfassen in der Regel fachspezifische (berufliche) und allgemeine Kompetenzen (grundlegende Kompetenzen und übertragbare Fertigkeiten). Zudem gibt es auch andere ebenso wichtige, allgemeine Kompetenzen, die Studierende während ihres Studiums erlernen. Das Bachelor-Studium besteht aus verschiedenen Bildungsblöcken. Der erste ist allgemeiner Art und zielt ab auf die Gesamtentwicklung der Persönlichkeit, die Herausbildung von Werten, Führungseigenschaften, Wissen über sich selbst und eine Dokumentation über die Entwicklung eines einzelnen Kindes. Der zweite Block besteht aus allgemeinen pädagogischen Kenntnissen und beinhaltet Psychologie und Pädagogik. Während dieses Blocks beginnt ein Kurs über Frühpädagogik, der die intellektuelle kindliche Entwicklung und mögliche Einflussnahmen auf die Entwicklung umfasst.

Die erlangten Kompetenzen beziehen sich auf alle Ebenen des Lehrberufs und umfassen:

- lernen zu lernen,
- eine Fremdsprache und grundlegende Informationstechnologien zu beherrschen,
- mit Kindern, Eltern und Kolleginnen zu kommunizieren,
- in der Lage zu sein, nach Informationen zu suchen und sie selbstständig anzuwenden,
- die Strategie des lebenslangen Lernens zu verfolgen,
- reflektieren zu können,
- die Individualität der Kinder zu berücksichtigen,
- in der Lage zu sein, Materialien zu organisieren und sie angemessen zu präsentieren,
- die Entwicklungsstufe eines Kindes einzuschätzen,
- eine stimulierende und altersgerechte Umgebung für Kinder zu schaffen, ohne den Lernprozess zu forcieren oder zu beschleunigen.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiums der Frühpädagogik können/haben:

- sozial wichtige Probleme und Prozesse analysieren und Forschungsmethoden bei
- beruflichen und sozialen Aktivitäten einsetzen;
- ihre Arbeit wissenschaftlich organisieren, indem sie die aktuellsten Ansätze nutzen;

- grundlegende Kenntnisse von Arbeitsbeziehungen;
- mit Kolleginnen kooperieren und in einem Team arbeiten;
- die grundlegenden pädagogischen Fertigkeiten;
- über ihre eigene Erfahrung reflektieren und persönliche Fähigkeiten analysieren;
- in der Lage sein, neue Kenntnisse zu erwerben, indem sie moderne Informationstechnologien nutzen;
- die geeignetsten didaktischen Ansätze in ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern implementieren;
- ihre eigenen persönlichen und beruflichen Fähigkeiten und Vermittlungskompetenzen verbessern;
- angemessene Ansätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen aus benachteiligten Milieus oder für Kinder mit Krisen- oder Konflikterfahrungen anbieten.

Fachpraktische Kompetenzen werden je nach Studiengang (Bachelor, Fachspezialisierungsstudium, Master) mit einem Schwerpunkt des Praktikums auf Aspekten der Bildung, Technologie, Entwicklung, Pädagogik, Wirtschaft oder Forschung der Frühpädagogik vorzugsweise als einjähriges Praktikum im vierten Studienjahr erworben. Bereits im ersten Studienjahr findet ein einwöchiges Sommerpraktikum statt. Im zweiten und dritten Jahr dauert das Praktikum drei oder vier Wochen. Dazu schließen die tertiären Fachschulen und die Universitäten eine Vereinbarung mit frühpädagogischen Einrichtungen aller Träger ab. Während des Praktikums führen die Studierenden Aufgaben in verschiedenen Bereichen der Frühpädagogik durch.

Bewertung: Die frühpädagogischen Kompetenzen, die in der Ukraine erworben werden, sind vergleichbar mit denen der Fachschule Sozialpädagogik und der kindheitspädagogischen Studiengänge in Niedersachsen.

3. Der Träger und die Leitung einer Kindertageseinrichtung müssen sich davon überzeugen, dass die ukrainische Fachkraft über entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die für die Wahrnehmung in der jeweiligen Funktion erforderlich sind. Für zweite Kräfte in Gruppen mit bilingualem Profil ukrainisch/deutsch oder russisch/deutsch oder für dritte Kräfte in Krippengruppen kann z. B. auf deutsche Sprachkenntnisse verzichtet werden, wenn die anderen pädagogischen Fachkräfte in der bilingualen Gruppe oder Krippengruppe deutsch auf dem muttersprachlichen Niveau sprechen und deutsche Sprachkenntnisse tätigkeitsbegleitend erworben werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen und Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer,

Oldenburg, Vechta, Wesermarsch oder Wittmund sowie den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg oder Wilhelmshaven ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade oder Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Niedersachsen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Hannover, den 25. 3. 2022

Niedersächsisches Landesjugendamt

Im Auftrage

S o m m e r

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 499

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 3. 2022
— BS 21-024 —

Das GAA Braunschweig hat der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel, mit Entscheidung vom 17. 3. 2022 die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Bodenzwischenlagers am Standort in 38304 Wolfenbüttel, Am Wasserwerk 9, Gemarkung Wolfenbüttel, Flur 12, Flurstück 60/41, erteilt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 31. 3. bis zum 14. 4. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Abteilung Bauaufsicht und Denkmalschutz, Stadtmart 3—6, 38300 Wolfenbüttel,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05331 86-397.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA

Braunschweig und der Stadt Wolfenbüttel eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 500

Anlage

I.
Tenor
1.

**Genehmigung nach § 4
i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹⁾
für die Errichtung und den Betrieb eines Bodenzwischenlagers
(Nr. 8.12.1.1 EG des Anhangs 1
der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG
— 4. BImSchV²⁾**

Der Firma Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel, wird aufgrund ihres Antrages vom 25. 2. 2021, geändert am 19. 5. 2021 (mit Eingang am 21. 10. 2021), zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 1. 12. 2021, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 400 t erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb eines Bodenzwischenlagers zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 400 t.

Standort der Anlage ist:

Ort: 38304 Wolfenbüttel
Straße: Am Wasserwerk 9
Gemarkung: Wolfenbüttel
Flur: 12
Flurstücke: 60/41.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender, genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 EG³⁾ des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 V⁴⁾ des Anhangs 1 der 4. BImSchV), mit einer Gesamtlagerkapazität von 400 t für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Bodenaushub) mit den folgenden Abfallschlüsseln nach AVV⁵⁾:
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten,
 - 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen,
- Errichtung von fünf überdachten Lagerboxen.

2.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach §§ 63, 64 NBauO⁶⁾,

- die Befreiung von der gemäß § 4 lfd. Nr. 9 a) der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Versorgungsanlagen Halchter-Ohrum der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH vom 15. 1. 1982⁷⁾ beschränkt zulässigen Handlung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe nach § 52 Abs. 1 WHG⁸⁾.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3.

Bedingung

Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage ergeht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH als Anlagenbetreiber gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheit in Höhe von 28 600 EUR (in Worten: achtundzwanzigtausendsechshundert Euro) leistet.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

Hinweis:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB⁹⁾ nach sich ziehen kann.

4.

Die Betriebszeit ist montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Tätigkeiten bei außerhalb der Betriebszeiten zu behandelnden Havariefällen im Leitungsnetz sowie die Lagerung der Abfälle sind von den o. g. Einschränkungen ausgenommen.

5.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge — BImSchG — vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. 5. 2013 (BGBl. I. S. 973), in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr.

- 4) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr.
- 5) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung — AVV) vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379), in der derzeit geltenden Fassung.
- 6) Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.
- 7) Gemäß Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 1. 2. 1982.
- 8) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 31. 7. 2009, BGBl. I S. 2585 in der derzeit geltenden Fassung.
- 9) Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch § 129 des Gesetzes vom 01. November 2017 (BGBl. I S. 3630).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WESTFLEISCH SCE mbH, Bakum)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 3. 2022
— OL 20-063-01 —**

Die Firma WESTFLEISCH SCE mbH, Brockhoffstraße 11, 48143 Münster, hat mit Schreiben vom 15. 5. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Rindern) auf dem Grundstück in 49456 Bakum, Harmer Straße 25, Gemarkung Bakum, Flur 15, Flurstücke 123/6, 123/8, 123/12, 123/13, beantragt.

Für das Vorhaben wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die öffentliche Bek. des Vorhabens erfolgte am 8. 9. 2021. Die Auslegung der Antragsunterlagen wurde vom 16. 9. 2021 bis zum 15. 10. 2021 durchgeführt. Der zunächst für den 15. 12. 2021 vorgesehene öffentliche Erörterungstermin wurde abgesagt.

Dieser wird am

**Mittwoch, dem 4. 5. 2022, ab 10.00 Uhr,
im Gasthof Hönemann,
Grüner Weg 13,
49456 Vestrup-Bakum,**

nachgeholt. Der Termin findet unter den dann ggf. geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie statt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 502

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 22. 3. 2022
— 2 BvE 2/20 —**

1. Der Schutzbereich von Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände der parlamentarischen Willensbildung.
2. Einschränkungen der Mitwirkungsbefugnisse des Abgeordneten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG müssen dem Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter dienen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.
3. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments stellt ein gleichwertiges Rechtsgut von Verfassungsrang dar, das grundsätzlich geeignet ist, Einschränkungen der Beteiligungsmöglichkeiten der Abgeordneten zu rechtfertigen. Dabei obliegt die Konkretisierung des zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments Erforderlichen zunächst dem Parlament selbst.
4. Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unterliegen nur eingeschränkter verfassungsgerichtlicher Prüfung. Insoweit findet lediglich eine am Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung der Geschäftsordnung orientierte Kontrolle evidenter Sachwidrigkeit statt.
5. Bei einer Beschränkung der Mitwirkungsbefugnisse des einzelnen Abgeordneten unter Rückgriff auf die Geschäftsordnungsautonomie ist eine verfassungsgerichtliche Kontrolle dahingehend geboten, ob den dabei zu beachtenden Rechtfertigungsanforderungen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen ist.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 502

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 22. 3. 2022
— 2 BvE 9/20 —**

1. Die Reichweite des Mitwirkungsrechts aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG wird durch die in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG angeordnete Wahl des Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter begrenzt. Das Recht einer Fraktion aus § 2 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, im Präsidium mit mindestens einem Vizepräsidenten vertreten zu sein, steht unter dem Vorbehalt der Wahl durch die Abgeordneten.
2. Die Wahl nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG ist frei. Ein Recht der Fraktionen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf Steuerung und Einengung der Wahl nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 GG durch prozedurale Vorkehrungen scheidet daher aus.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 502

Stellenausschreibungen

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist in der Abteilung 6 — Finanzwirtschaft und Informationstechnologie — im Bereich Steuern, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

**Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter
„Körperschaften des öffentlichen Rechts
als Steuerpflichtige“ (w/m/d)**
(BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellenlka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 19. 4. 2022** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.



— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 503

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer
für Grundsatzangelegenheiten der überörtlichen
Kommunalprüfung und der kommunalen
Finanzausstattung (w/m/d)**

zu besetzen. Der Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-22-06>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 17. 4. 2022.**

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an:

Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 503

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer
für IT und Digitalisierung (w/m/d)**

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-22-07>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 17. 4. 2022.**

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an:

Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 503

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer
für Soziales, Jugend, Schule und Inklusion (w/m/d)**

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-22-09>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 17. 4. 2022.**

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an:

Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 503

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung ein Dienstposten/Arbeitsplatz der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L mit

**einer Prüferin oder einem Prüfer
für Verkehr (w/m/d)**

zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere. Oder bewerben Sie sich direkt online unter <https://jobs.nds.de/lrh-22-08>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 17. 4. 2022.**

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an:

Sven Lüürsen, Personalreferat, Tel. 05121 938-632.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 503

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber Landtag und Landesregierung.

Der NLT sucht zum 1. 6. 2022

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (w/m/d)
(BesGr. A 13 oder vgl. TVöD).

Die Stelle ist im Bereich des Katastrophenschutzes und der umfassend verstandenen Krisenvorsorge angesiedelt und umfasst im Schwerpunkt die Sachbearbeitung und Betreuung der Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden, der Schnittstelle zum Rettungsdienst und den konzeptionellen Vorbereitungen der niedersächsischen Kreisverwaltungen auf künftige Krisen. Änderungen in der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte, entwicklungs-fähige Person mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), die sich mit Engagement den aktuellen Herausforderungen in den genannten Themenbereichen bei der Vertretung und Bündelung der Interessen der niedersächsischen Landkreise widmen möchte. Die Stelle ist auch für Nachwuchskräfte niedrigerer BesGr. und EntgeltGr. geeignet. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind von Vorteil. Außerdem wird eine souveräne IT-Nutzung, die Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung sowie ein sicheres Auftreten erwartet.

Der NLT bietet eine Einstufung bis in die BesGr. A 13 oder die entsprechende EntgeltGr. nach dem TVöD mit den entsprechenden Sozialleistungen und einer vergünstigten Jobkarte. Es besteht Vertrauensarbeitszeit mit der Möglichkeit, partiell im Homeoffice zu arbeiten. Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **22. 4. 2022** vorzugsweise per E-Mail an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat F, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, E-Mail-Adresse: freese@nlt.de. Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter, Herr Freese, unter Tel. 0511 87953-36 gerne zur Verfügung. Über die konkreten Anforderungen des Aufgabenbereichs gibt Geschäftsführer Dr. Schwind, Tel. 0511 87953-16, Auskunft. Weitere Informationen über den Niedersächsischen Landkreistag erhalten Sie unter www.nlt.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 503

Im **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 102 „Tierhaltung, Fleisch- und Milchwirtschaft, Fischerei“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Arbeitsplatz als

Referentin oder Referent (w/m/d)

im Bereich „Fischerei und Fischwirtschaft“ befristet bis zum 31. 12. 2023 zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Der Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Bearbeitung von Grundsatzfragen der Fischerei und Fischwirtschaft,
- Konzeptionierung, Betreuung und Durchführung von EU- und Landesförderprogrammen für die Fischerei und Fischwirtschaft,
- Bearbeitung fischereibiologischer Angelegenheiten mit fachlichen Berührungspunkten zu anderen Rechtsbereichen (u. a. Wasser-, Natur-, Arten- und Tierschutzrecht),
- verfassen von fachlichen Textbeiträgen, Reden oder Stellungnahmen,
- Erarbeitung von Rechtsvorschriften, ressortübergreifende Koordination und Beantwortung von Landtagsangelegenheiten, fachli-

che Bewertung wissenschaftlicher Arbeiten und politischer Forderungen sowie deren Umsetzung.

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Fischereiwissenschaften oder der Agrarwissenschaften mit dem Schwerpunkt Aquakultur/Fischereiwirtschaft oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss.

Die Ausschreibung richtet sich auch an Berufseinsteigerinnen und -einsteiger.

Vorzugsweise verfügen Sie über fundierte Kenntnisse im Bereich der Seefischerei, der Fischwirtschaft, der Produktionsweise der Binnenfischerei und Aquakultur sowie dem Fischarten- und Gewässerschutz. Wünschenswert wären weiterhin Erfahrungen im Fischereirecht — insbesondere der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik — sowie im allgemeinen Beihilfe- und Verwaltungsrecht.

Darüber hinaus verfügen Sie über ausgeprägte Kompetenzen hinsichtlich:

- Kommunikation, Selbstmanagement und Entscheidungsfähigkeit,
- Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft,
- Belastbarkeit.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-2022-3621 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte/unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 19. 4. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Dr. Wessels, Tel. 0511 120-2017, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 503

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Verwaltungsdigitalisierung, Informationsdienste, Informationssicherheit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein unbefristeter Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Umsetzung des DVN-Programms (Digitale Verwaltung in Niedersachsen) und des OZG im ML und im Geschäftsbereich, insbesondere:

- abteilungsübergreifende Koordinierung und Konzeption von Digitalisierungsmaßnahmen,
- Umsetzung der Projekte des DVN-Programms, inklusive der Einbindung der Behörden des Geschäftsbereichs,
- technische Grundsatzfragen,
- Koordinierung der Erstellung bzw. Anpassung von Leistungsbeschreibungen; Ansprechperson für die Landesredaktion,
- Koordination und Mitwirkung bei der Erstellung und Planung von Online-Services,

— Mitwirkung und Umsetzung von EFA-Projekten, insbesondere die Wahrnehmung der Aufgabe „Fachreferent“.

Darüber hinaus umfasst das Aufgabengebiet die Mitwirkung bei den Themenstellungen „elektronische Vorgangsbearbeitung“ und „elektronische Akte“, insbesondere:

- Begleitung und Unterstützung der Organisationseinheiten des ML bei der Arbeit mit der e-Akte,
- Unterstützung bei der Fachadministration sowie Evaluation und Weiterentwicklung der e-Akte im ML,
- Unterstützung bei der Einführung der e-Akte im nachgeordneten Bereich des ML.

Eine Veränderung des Zuschnitts des Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist der Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder ein vergleichbarer Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bei mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich Digitalisierung bei einer öffentlichen Verwaltung sind alternativ auch Absolventinnen oder Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums im Bereich der Verwaltungs- und Wirtschaftsinformatik, Informatik sowie Wirtschaftswissenschaften bewerbungsberechtigt.

Wünschenswert sind weiterhin Berufserfahrungen im Projektmanagement sowie Kenntnisse in den Bereichen eGovernment, FIM-Methodik und Prozessmanagement.

Gesucht wird eine einsatzfreudige Person, die ein herausgehobenes Interesse an der Digitalisierung und Innovation hat und für die die Umsetzung von kurzfristigen Terminvorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten,
- Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten,
- hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft und
- gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office).

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 21. 4. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-1518/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übergeben bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Rüdebusch, Tel. 0511 120-2329, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 504

Die **Stadt Bremervörde** sucht zum 1. 9. 2022

eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat (w/m/d)

als allgemeine Stellvertreterin oder allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters. Es handelt sich um eine Wahlbeamtenstelle auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. A 16.

Die Stadt Bremervörde mit ihren ca. 18 600 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort und bietet als staatlich anerkannter Erholungsort ein umfangreiches Angebot für eine facettenreiche Freizeitgestaltung in Bremervörde und Umgebung. Ausführliche Informationen zur „Oststadt“ sowie den gesamten Ausschreibungstext finden Sie unter www.bremervoerde.de unter dem Pfad „Rathaus & Bürgerservice > Verwaltung > Arbeitgeberin Stadtverwaltung“.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 16. 4. 2022** an Herrn Bürgermeister Michael Hannebacher — persönlich —, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, oder per E-Mail an: m.hannebacher@bremervoerde.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 505

